

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

10 — 37010 — 820/56 V

Bonn, den 13. Juni 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich als Anlage 1 den von der Bundesregierung
beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung
für die ehemaligen Soldaten der Streitkräfte der
Bundesrepublik Deutschland und ihre Hinter-
bliebenen (Soldatenversorgungsgesetz - SVG -)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen
Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 157. Sitzung am 20. April 1956 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu der Gesetzesvorlage nach
Anlage 2 Stellung genommen. Im übrigen hat er gegen den Entwurf
keine Einwendungen erhoben.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des
Bundesrates ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Dr. h. c. Blücher

Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und ihre Hinterbliebenen

(Soldatenversorgungsgesetz — SVG —)

Übersicht

Erster Teil

§§

Einleitende Vorschriften

Persönlicher Geltungsbereich	1
Wehrdienstzeit	2

Zweiter Teil

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen

ABSCHNITT I

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit

Arten	3
Ausbildung und Weiterbildung für das spätere Berufsleben	
Allgemeines	4
Umfang	5
Eingliederung in das spätere Berufsleben	
Allgemeines	6
Zulassungsschein	7
Stellenvorbehalt	8
Dienstzeitversorgung	
Übergangsgebühren	9
Übergangsbeihilfe	10

	ABSCHNITT II	§§
	Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten	
Arten		11
Ruhegehalt		
Allgemeines		12, 13
Ruhehaltfähige Dienstbezüge		14 bis 16
Ruhegehaltfähige Dienstzeit		17 bis 22
Höhe des Ruhegehalts		23
Unfallruhegehalt		24, 25
Kapitalabfindung		26 bis 33
Unterhaltsbeitrag		34
Übergangsgeld		35
Ausgleich		36
Berufsförderung dienstunfähiger Berufssoldaten		37, 38

	ABSCHNITT III	
	Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten	
Hinterbliebene von wehrpflichtigen Soldaten und Soldaten auf Zeit		39
Hinterbliebene von Berufssoldaten		40
Bezüge bei Verschollenheit		41

	ABSCHNITT IV	
	Gemeinsame Vorschriften über die Versorgung für Soldaten und ihre Hinterbliebenen	
Geltungsbereich		42
Zahlung der Versorgungsbezüge, Bewilligung und Zahlungsweise		43
Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschläge		44
Pfändung, Abtretung und Verpfändung		45
Rückforderung		46
Aufrechnung und Zurückbehaltung		47
Übergang von Schadenersatzansprüchen		48
Begrenzung der Ansprüche aus einem Dienstunfall		49
Ruhen der Versorgungsbezüge		50, 51
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge		52
Verlust der Versorgung		53, 54
Entziehung der Versorgung		55
Erlöschen der Versorgungsbezüge		56
Anzeigepflicht		57
Bezüge bei Wiederverwendung		58
Nachversicherung		59
Umzugskostenbeihilfe		60

	ABSCHNITT V	
	Übergangsvorschriften	
Anrechnung früherer Dienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit		61 bis 65
Anrechnung anderer Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit		66

	§§
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge für Soldaten der ehemaligen Wehrmacht, ehemalige Angehörige der Landespolizei und ehemalige Vollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes	67
Weitergewährung des Waisengeldes	68
Soldaten auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, und ihre Hinterbliebenen	69, 70
Freiwillige Soldaten in dem Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz	71
Ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz	72
Geburtsjahrgänge 1927 bis 1935	73
Erstattung von Versicherungsbeiträgen	74

Dritter Teil

Beschädigtenversorgung

ABSCHNITT I

Versorgung der beschädigten Soldaten und ihrer Hinterbliebenen

Versorgung bei Körperschäden infolge Wehrdienstbeschädigung	75
Wehrdienstbeschädigung	76
Heilbehandlung bei Körperschäden ohne Wehrdienstbeschädigung	77
Witwen- und Waisenbeihilfe	78
Beginn der Versorgung	79
Zusammentreffen von Ansprüchen	80
Gleichstellung mit den Schwerbeschädigten nach dem Schwerbeschädigtengesetz	81

ABSCHNITT II

Sondervorschriften

Unfallausgleich	82
Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen	83
Einmalige Flugunfallentschädigung	84

Vierter Teil

Organisation, Verfahren, Rechtsweg

Dienstzeitversorgung	85
Beschädigtenversorgung	86

Fünfter Teil

Schlußvorschriften

Gnadenrecht	87
Unwirksamkeit von zusätzlichen Vereinbarungen	88
Reichsgebiet	89
Dienstzeiten außerhalb des Reichsgebietes	90
Ausnahmeregelung vor Einführung der Wehrpflicht	91
Erlaß von Verwaltungsvorschriften	92
Inkrafttreten	93

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Einleitende Vorschriften

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die ehemaligen Soldaten der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und ihre Hinterbliebenen, soweit es im einzelnen nichts anderes bestimmt.

§ 2

Wehrdienstzeit

Wehrdienstzeit nach diesem Gesetz ist die Zeit vom Tage des tatsächlichen Dienst Eintritts in die Streitkräfte bis zum Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet. Der Grundwehrdienst wird jedoch mit seiner gesetzlich festgesetzten Dauer angerechnet.

ZWEITER TEIL

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen

ABSCHNITT I

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit

§ 3

Arten

(1) Die Berufsförderung umfaßt die Ausbildung und Weiterbildung für das spätere Berufsleben und die Eingliederung in das spätere Berufsleben.

(2) Die Dienstzeitversorgung umfaßt Übergangsbühnisse und Übergangsbeihilfe.

Ausbildung und Weiterbildung für das spätere Berufsleben

§ 4

Allgemeines

(1) Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit erhalten für die Zeit nach Beendigung

ihres Dienstverhältnisses auf Kosten des Bundes eine Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben.

(2) Die Ausbildung und Weiterbildung besteht:

1. in der Vermittlung eines allgemeinberuflichen Wissens in Bildungseinrichtungen der Streitkräfte,
2. in einer zusätzlichen fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung außerhalb der Streitkräfte in beruflichen Bildungseinrichtungen, die auch sonst diese Maßnahmen für die Wirtschaft oder den öffentlichen Dienst durchführen.

(3) Die Art der Ausbildung und Weiterbildung richtet sich nach der persönlichen Neigung und Eignung, ihr Umfang (§ 5) nach der Länge der Wehrdienstzeit. Das Nähere über Art, Umfang und Dauer der Ausbildung und Weiterbildung, insbesondere über die auf den Bildungseinrichtungen der Streitkräfte abzulegenden Prüfungen und die Feststellung der für den Besuch von Bildungseinrichtungen außerhalb der Streitkräfte erforderlichen Eignung bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(4) Das Recht auf Ausbildung oder Weiterbildung entfällt, wenn das Dienstverhältnis der Soldaten auf Zeit (Absatz 1) aus anderen Gründen endet als wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in das Dienstverhältnis berufen worden sind, oder wegen Dienstunfähigkeit.

§ 5

Umfang

(1) Die Ausbildung und Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird frühestens vom Beginn des dritten Dienstjahres an während der Wehrdienstzeit gewährt.

(2) Die Ausbildung und Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird vor oder nach Beendigung der Wehrdienstzeit auf Antrag gewährt, wenn eine Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren geleistet worden ist. Sie umfaßt:

1. bei einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren einen Zeitraum bis zu sechs Monaten,
2. bei einer Wehrdienstzeit von mindestens acht Jahren einen Zeitraum bis zu einem Jahr und sechs Monaten,

3. bei einer Wehrdienstzeit von mindestens zwölf Jahren einen Zeitraum bis zu zwei Jahren und sechs Monaten.

(3) Der Bundesminister für Verteidigung kann als Ausnahme auf Antrag die Teilnahme an der Ausbildung und Weiterbildung nach Absatz 1 über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus und die Ausbildung und Weiterbildung nach Absatz 2 im Rahmen der bewilligten Ausbildungsart über die Zeiten hinaus verlängern, die nach der Beendigung des Dienstverhältnisses liegen. Die Verlängerung darf jedoch insgesamt ein Jahr nicht übersteigen.

(4) Besteht nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes auch ein Anspruch auf Arbeits- und Berufsförderung nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes, so kann zwischen ihr und der Ausbildung und Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 gewählt werden.

Eingliederung in das spätere Berufsleben

§ 6

Allgemeines

Soldaten auf Zeit, die Anspruch auf Dienstzeitversorgung haben, wird die Eingliederung in das spätere Berufsleben erleichtert. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt. Die §§ 7 und 8 bleiben unberührt.

§ 7

Zulassungsschein

(1) Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst werden wollen und das fünf- unddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten auf Antrag einen Zulassungsschein für den öffentlichen Dienst, wenn ihr Dienstverhältnis endet

1. mit dem Ablauf einer Wehrdienstzeit von zwölf Jahren oder
2. durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung, wenn sie mindestens vier Jahre Wehrdienst geleistet haben und in das Dienstverhältnis auf zwölf Jahre berufen worden sind.

Der Zulassungsschein ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu erteilen.

(2) Den Inhabern des Zulassungsscheins steht der Zugang zu den in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Stellen offen. Ein Anspruch auf

Einstellung wird durch den Zulassungsschein nicht erworben.

§ 8

Stellenvorbehalt

(1) Den Inhabern des Zulassungsscheins sind vorzubehalten

1. von den planmäßigen Beamtenstellen der Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als zehntausend Einwohnern, sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts je fünfzehn vom Hundert des einfachen und des mittleren Dienstes und zwölf vom Hundert des gehobenen Dienstes,
2. von den durch Angestellte zu besetzenden Stellen der Dienststellen unter Nummer 1 je zehn vom Hundert innerhalb der tariflichen Vergütungsgruppen, die dem einfachen, dem mittleren oder dem gehobenen Beamtendienst entsprechen, wenn diese Stellen nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen.

(2) Den planmäßigen Beamtenstellen nach Absatz 1 Nr. 1 stehen die Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte der Träger der Sozialversicherung gleich.

(3) Der Stellenvorbehalt des Absatzes 1 Nr. 1 gilt nicht für die Stellen der Ehrenbeamten, der Beamten auf Zeit, der Beamten im Polizeidienst, der Lehrer und für die Stellen, die auf Grund des Haushaltsplans oder ihrer Art nach mit Beamtinnen zu besetzen sind. Der Stellenvorbehalt des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht für die Stellen der Angestellten, die herkömmlich mit weiblichen Angestellten besetzt werden.

(4) Der Bundesminister des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung durch Rechtsverordnung, wie die vorbehaltenen Stellen und die Inhaber des Zulassungsscheins zu erfassen sind, wieviel Stellen jeweils durch den Stellenvorbehalt beansprucht werden und von welchem Zeitpunkt an die Vorschriften über den Stellenvorbehalt anzuwenden sind.

Dienstzeitversorgung

§ 9

Übergangsgebühren

(1) Soldaten auf Zeit erhalten Übergangsgebühren, wenn ihr Dienstverhältnis endet

wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen worden sind (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 Soldatengesetz), wegen Dienstunfähigkeit oder mangelnder wehrdienstlicher Eignung (§ 50 Abs. 2 und 4 Soldatengesetz). Bei einer Entlassung wegen Dienstunfähigkeit stehen Übergangsgebührrnisse nur dann zu, wenn in diesem Zeitpunkt der Grundwehrdienst geleistet ist.

(2) An Übergangsgebührrnissen werden gewährt von den Dienstbezügen des letzten Monats

1. nach einer Wehrdienstzeit bis zu vier Jahren fünfzig vom Hundert für ein Jahr,
2. nach einer Wehrdienstzeit von mehr als vier bis zu acht Jahren sechzig vom Hundert für zwei Jahre,
3. nach einer Wehrdienstzeit von mehr als acht und weniger als zwölf Jahren siebenzig vom Hundert für zweieinhalb Jahre,
4. nach einer Wehrdienstzeit von zwölf und mehr Jahren fünfundsiebzig vom Hundert für drei Jahre.

Zur Berechnungsgrundlage gehören nicht die Kinderzuschläge.

(3) Während der Teilnahme an der Ausbildung und Weiterbildung nach § 5 Abs. 2, die nach der Beendigung des Dienstverhältnisses liegt, erhöhen sich die Sätze in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 auf fünfundsiebzig vom Hundert.

(4) Wird die Ausbildung oder Weiterbildung nach § 5 Abs. 3 verlängert, so kann der Bundesminister für Verteidigung für diese Zeit die Übergangsgebührrnisse

1. in den Fällen des § 5 Abs. 1 auf fünfundsiebzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats erhöhen,
2. in den Fällen des § 5 Abs. 2 über die in Absatz 2 bestimmten Zeiträume hinaus in gleicher Höhe (Absatz 3) weitergewähren.

(5) Soldaten auf Zeit, die nach einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren auf eigenen Antrag entlassen worden sind, weil das Verbleiben im Wehrdienst für sie wegen außergewöhnlicher persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeutet hätte, können Übergangsgebührrnisse ganz oder zum Teil bewilligt werden.

(6) Die Übergangsgebührrnisse werden in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt. Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht

ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern weiter zu zahlen. Als Ausnahme kann der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Zahlung auch in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe zulassen.

§ 10

Übergangsbeihilfe

(1) Soldaten auf Zeit, die nach § 9 Anspruch auf Übergangsgebührrnisse haben, wird eine Übergangsbeihilfe gewährt. Sie wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses in einer Summe gezahlt.

(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die nicht Inhaber des Zulassungsscheins (§ 7) sind, nach einer Wehrdienstzeit

von weniger als vier Jahren fünfhundert	Deutsche Mark,
von vier Jahren eintausend	Deutsche Mark,
von fünf Jahren eintausendfünfhundert	Deutsche Mark,
von sechs Jahren zweitausend	Deutsche Mark,
von sieben Jahren zweitausendfünfhundert	Deutsche Mark,
von acht Jahren dreitausend	Deutsche Mark,
von neun Jahren dreitausendfünfhundert	Deutsche Mark,
von zehn Jahren viertausend	Deutsche Mark,
von elf Jahren viertausendfünfhundert	Deutsche Mark,
von zwölf Jahren fünftausend	Deutsche Mark.

(3) Für Inhaber des Zulassungsscheins beträgt die Übergangsbeihilfe zwanzig vom Hundert des nach Absatz 2 jeweils zustehenden Betrages.

(4) Inhaber des Zulassungsscheins können innerhalb der Zeit, für die ihnen Übergangsgebührrnisse zustehen, unter Rückgabe des Zulassungsscheins die Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 wählen. Der nachträgliche Erwerb des Zulassungsscheins gegen Rückzahlung der

nach Absatz 2 gewährten Übergangsbeihilfe ist nicht zulässig.

(5) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Offiziere auf Zeit nach einer Wehrdienstzeit

von weniger als vier Jahren zweitausend	Deutsche Mark,
von vier Jahren dreitausendfünfhundert	Deutsche Mark,
von fünf Jahren dreitausendfünfhundert	Deutsche Mark,
von sechs Jahren viertausendfünfhundert	Deutsche Mark,
von sieben Jahren sechstausend	Deutsche Mark,
von acht Jahren siebentausend	Deutsche Mark,
von neun Jahren siebentausend	Deutsche Mark,
von zehn Jahren zehntausend	Deutsche Mark.

(6) Soldaten auf Zeit, die nach einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren auf eigenen Antrag entlassen worden sind, weil das Verbleiben im Wehrdienst für sie wegen außergewöhnlicher persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeutet hätte, kann Übergangsbeihilfe ganz oder zum Teil bewilligt werden.

(7) Stirbt der Soldat auf Zeit nach Ableistung des Grundwehrdienstes, so wird die Übergangsbeihilfe den in § 9 Abs. 6 Satz 2 genannten Hinterbliebenen gewährt.

(8) Die §§ 45 Abs. 1, 46 Abs. 2 und 47 gelten entsprechend.

ABSCHNITT II

Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten

§ 11

Arten

Die Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten umfaßt:

Ruhegehalt,
Unfallruhegehalt,
Unterhaltsbeitrag,
Übergangsgeld,
Ausgleich.

Ruhegehalt

§ 12

Allgemeines

(1) Ein Berufssoldat, der in den Ruhestand getreten ist (§§ 22 Abs. 2, 39, 45, 46 Abs. 2 Soldatengesetz), erhält Ruhegehalt, in den Fällen des § 45 des Soldatengesetzes erst nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(2) Als Dienstzeit nach § 39 Abs. 4 des Soldatengesetzes wird die Zeit berücksichtigt, die ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten oder nach § 19 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen.

§ 13

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 14

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Soldaten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat,
2. der Wohnungsgeldzuschuß (§ 44 Abs. 1),
3. andere Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

§ 15

(1) Hat ein Berufssoldat die Dienstbezüge seines letzten Dienstgrades nicht mindestens ein Jahr erhalten, so sind nur die Bezüge seines vorletzten Dienstgrades ruhegehaltfähig, wenn die Dienstbezüge des letzten Dienstgrades nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn entsprechen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Berufssoldat vor Ablauf der Frist verstorben oder wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt worden ist oder die Aufgaben einer seinem letzten Dienstgrad entsprechenden Dienststellung mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat.

§ 16

(1) Bei Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wird für je sechs Dienstjahre

seit der Anstellung eine Beförderung berücksichtigt, soweit sie der regelmäßigen Dienstlaufbahn entspricht; die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dürfen jedoch nicht hinter fünfzig vom Hundert der letzten Dienstbezüge (§ 14) zurückbleiben.

(2) Anstellung im Sinne des Absatzes 1 ist die erste Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit, bei Offizieren jedoch erst die Ernennung zum Leutnant oder zu einem entsprechenden Dienstgrad, bei Sanitätsoffizieren die Ernennung zum Stabsarzt.

(3) Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist die Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung (Absatz 2) unter Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn; hierbei gelten ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen als Bestandteile des Grundgehaltes. Keine Beförderung in diesem Sinne ist die Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung unter Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn innerhalb der Besoldungsgruppen A 12 bis A 9 a einschließlich (Soldat bis Stabsunteroffizier), A 5 b (Stabsfeldwebel, Oberstabsfeldwebel), A 4 c 2 (Leutnant, Oberleutnant) sowie B 7 a und B 6 (Brigadegeneral, Generalmajor).

(4) Hat der Berufsoffizier bei Eintritt des Versorgungsfalles eine Dienstzeit von mehr als sechsunddreißig Jahren seit der Ernennung zum Leutnant oder zu einem entsprechenden Dienstgrad zurückgelegt, so gilt für den Dienstgrad, der bei Beendigung des Berufssoldatenverhältnisses in der regelmäßigen Dienstlaufbahn erlangt ist, das Erfordernis von sechs Dienstjahren als erfüllt.

(5) Sind bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen worden, so ist jedes Überspringen einer nach Absatz 3 als Beförderung geltenden Besoldungsgruppe, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen gewesen wäre, als Beförderung zu rechnen.

(6) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang zum Ausgleich von Härten Zeiten vor der Anstellung anzurechnen sind oder angerechnet werden können.

(7) § 15 bleibt unberührt.

§ 17

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Wehrdienstzeit (§ 2 Satz 1). Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
3. für die eine Übergangsbeihilfe nach § 10 Abs. 2 oder Abs. 5 gewährt worden ist. Das gleiche gilt, wenn nach § 10 Abs. 6 eine Übergangsbeihilfe voll bewilligt worden ist.

(2) Die Wehrdienstzeit, die durch eine Entscheidung der in § 43 des Soldatengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist, ist nicht ruhegehaltfähig. Das gleiche gilt, wenn der Berufssoldat, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes seiner Rechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag entlassen ist. Der Bundesminister für Verteidigung kann Ausnahmen zulassen.

§ 18

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 17) erhöht sich um die Zeit, die ein Soldat im Ruhestand in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Berufssoldat oder Beamter im Dienste des Bundes oder als Beamter im Dienste eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder im Lande Berlin zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen.

§ 19

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder eines Berufssoldaten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ohne erheblichere Unterbrechung tätig war, wenn diese Tätigkeit zu seiner Einstellung als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten, Unteroffizier oder Offizier obliegenden oder später einem Beamten, Unteroffizier oder Offizier übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für seine Laufbahn förderlichen handwerksmäßigen, technischen oder anderen fachlichen Tätigkeit.

§ 65 Nr. 3 gilt entsprechend.

(2) Werden nach Absatz 1 versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten berücksichtigt, so sind die auf sie entfallenden Steigerungsbeträge der Renten auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Das gleiche gilt für Steigerungsbeträge, die auf Beiträge für Beschäftigungszeiten entfallen, in denen keine Versicherungspflicht nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bestand, jedoch der Dienstherr durch eine für das Arbeitsverhältnis maßgebende Regelung verpflichtet war, Zuschüsse von mindestens der Hälfte der Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen zu leisten.

§ 20

Als ruhegehaltfähig kann einem Berufssoldaten die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eines solchen Studiums und einer gesetzlich vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit berücksichtigt werden, wenn sie nach den Laufbahnvorschriften Voraussetzung für die Annahme für eine Laufbahn in den Streitkräften oder für eine bestimmte Verwendung in einer Laufbahn in den Streitkräften ist und soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs liegt. Zeiten über die gesetzliche Mindestdauer des Studiums und der praktischen Tätigkeit hinaus kommen nicht in Betracht.

§ 21

Die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor seinem Eintritt in die Streitkräfte besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für seine Verwendung in einem Fachgebiet in den Streitkräften bilden, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit, jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus, berücksichtigt werden. § 65 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 22

(1) Die Zeit der Verwendung eines Soldaten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Die Zeit der Verwendung eines Soldaten, in der er einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung besonders ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Der Soldat muß ununterbrochen mindestens ein Jahr lang einen Dienst verrichtet haben, bei dem erfahrungsgemäß eine solche vorzeitige körperliche Abnutzung eintritt. Die Erhöhung des Ruhegehalts soll in der Regel zehn vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für eine Zeit, die nach Absatz 1 erhöht angerechnet wird.

§ 23

Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da an um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Bei kürzerer als zehnjähriger ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt fünfunddreißig vom Hundert. Mindestens werden sechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A gewährt.

(2) Abweichend von Absatz 1 steigt das Ruhegehalt für die Berufssoldaten, für die nach § 40 Abs. 1 oder 2 des Soldatengesetzes eine um mindestens fünf Jahre frühere Altersgrenze als das vollendete sechzigste Lebensjahr festgesetzt worden ist oder festgesetzt wird, nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren bis zu einer solchen von siebenundzwanzig Jahren mit jedem Dienstjahr um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Bei einem nach § 45 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Berufssoldaten darf das Ruhegehalt fünf Jahre nicht hinter fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet mindestens aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1 a der Besoldungsordnung A zurückbleiben.

Unfallruhegehalt

§ 24

(1) Auf einen Berufssoldaten, der wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls (§ 25) in den Ruhestand versetzt worden ist, sind die §§ 140, 141, 149 Abs. 1 und 2 und 150 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden. An die Stelle der im § 141 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes genannten Altersgrenze treten die jeweiligen Altersgrenzen (§ 40 Soldatengesetz).

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften über das Ruhegehalt, § 16 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstjahre bis zu dem Zeitpunkt gerechnet werden, bis zu dem der Berufssoldat ohne den Dienstunfall im Dienst hätte bleiben können.

§ 25

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(2) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

(3) Erkrankt ein Berufssoldat, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten übertragbaren Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so liegt ein Dienstunfall vor, es sei denn, daß er sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden gleichzuachten ist ein Körperschaden, den ein Berufssoldat außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

Kapitalabfindung

§ 26

(1) Der Soldat im Ruhestand kann auf Antrag statt eines Teils des Ruhegehalts eine Kapitalabfindung erhalten:

1. zur Erleichterung des Berufswechsels,
2. zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes,
3. zum Erwerb grundstücksgleicher Rechte,
4. zur Beschaffung einer Wohnstätte.

(2) Der Soldat im Ruhestand soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 das zweiundfünfzigste und in den Fällen der Nummern 2 bis 4 das fünfundfünfzigste Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben.

§ 27

(1) Eine Kapitalabfindung soll nur bewilligt werden, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes gewährleistet erscheint.

(2) Vor Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Eine Kapitalabfindung darf nicht gewährt werden, wenn der Soldat im Ruhestand wieder in die Streitkräfte eingestellt ist oder als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst verwendet wird.

§ 28

(1) Der Teilbetrag des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, darf fünfzig vom Hundert des Ruhegehalts und zweitausendvierhundert Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.

(2) Kinderzuschläge werden nicht in die Kapitalabfindung einbezogen.

(3) Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit Ablauf des Monats der Auszahlung für zehn Jahre. Als Abfindungs-

summe wird das Neunfache des ihr zugrunde liegenden Jahresbetrages gezahlt.

§ 29

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks und des an ihm bestehenden Rechts zu sichern. Hierzu kann vor allem angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des mit der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit Genehmigung des Bundesministers für Verteidigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Eingetragen wird auf Ersuchen des Bundesministers für Verteidigung oder der nach § 43 Abs. 1 letzter Satz zuständigen Behörde.

§ 30

(1) Die Kapitalabfindung ist insoweit zurückzuzahlen, als

1. sie nicht bis zu dem Zeitpunkt, der vom Bundesminister für Verteidigung festgesetzt ist, bestimmungsgemäß verwendet worden ist oder
2. der Anspruch auf Ruhegehalt vor Ablauf der in § 28 Abs. 3 bezeichneten Frist aus anderen Gründen als durch Tod des Berechtigten wegfällt.

(2) Dem Abgefundenen kann vor Ablauf von zehn Jahren auf Antrag der Teil des Ruhegehalts, der durch die Kapitalabfindung erloschen ist, gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 31

(1) Die Verpflichtung zur Rückzahlung (§ 30) beschränkt sich nach Ablauf des ersten Jahres auf

- 92 vom Hundert der Abfindungssumme,
- zweiten Jahres auf
- 84 vom Hundert der Abfindungssumme,
- dritten Jahres auf
- 75 vom Hundert der Abfindungssumme,
- vierten Jahres auf
- 66 vom Hundert der Abfindungssumme,
- fünften Jahres auf
- 56 vom Hundert der Abfindungssumme,
- sechsten Jahres auf
- 46 vom Hundert der Abfindungssumme,

siebten Jahres auf

35 vom Hundert der Abfindungssumme, achten Jahres auf

24 vom Hundert der Abfindungssumme, neunten Jahres auf

12 vom Hundert der Abfindungssumme.

Die Zeiten rechnen vom Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt worden ist.

(2) Wird die Abfindungssumme nicht zum Schluß eines Jahres zurückgezahlt, so sind neben den Hundertsätzen für volle Jahre noch die Hundertsätze zu berücksichtigen, die auf die bis zum Rückzahlungszeitpunkt verstrichenen Monate des angefangenen Jahres entfallen. Entsprechendes gilt, wenn die Abfindungssumme vor Ablauf des ersten Jahres zurückgezahlt wird.

(3) Nach Rückzahlung der Abfindungssumme lebt der der Abfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehalts mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.

(4) Der Bundesminister für Verteidigung oder die nach § 43 Abs. 1 letzter Satz zuständige Behörde kann in den Fällen des § 30 Abs. 1 Nr. 2 Teilzahlungen zulassen.

§ 32

(1) Ruht das Ruhegehalt ganz oder zum Teil, weil der Empfänger im Wehrdienst oder anderem öffentlichen Dienst wieder verwendet wird, so ist der der Kapitalabfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehalts insoweit von den Dienstbezügen einzubehalten, als er den nicht ruhenden Teil übersteigt. Die einbehaltenen Beträge sind an die Kasse abzuführen, die für die Zahlung des Ruhegehalts zuständig ist.

(2) Ruht das Ruhegehalt aus anderen Gründen ganz oder teilweise, so ist der der Kapitalabfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehalts insoweit zurückzuzahlen, als er den nicht ruhenden Teil übersteigt. Der Bundesminister für Verteidigung oder die nach § 43 Abs. 1 letzter Satz zuständige Behörde kann Teilzahlungen zulassen.

§ 33

(1) Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beurkundungen, Urkunden, Vollmachten, amtlichen Bescheinigungen, Eintra-

gungen und Löschungen im Grundbuch, die zur Durchführung des § 29 für erforderlich gehalten werden, sind kostenfrei.

(2) Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt.

Unterhaltsbeitrag

§ 34

Einem Berufssoldaten kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden, wenn er vor Ableistung einer Dienstzeit von zehn Jahren (§ 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 Nr. 1 Soldatengesetz) wegen Erreichung der für seinen Dienstgrad vorgesehenen Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist.

Übergangsgeld

§ 35

(1) Ein Berufssoldat mit einer Dienstzeit von mindestens einem, jedoch weniger als zehn Jahren (§ 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 Nr. 1 Soldatengesetz), der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen mangelnder wehrdienstlicher Eignung (§ 41 Abs. 4 Soldatengesetz) entlassen worden ist, erhält ein Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld beträgt nach vollendeter einjähriger Wehrdienstzeit das Einfache und bei längerer Wehrdienstzeit für jedes weitere volle Jahr die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Als Wehrdienstzeit (Absatz 2) gilt die Zeit eines ununterbrochenen Wehrdienstes in den Streitkräften.

(4) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 34 bewilligt wird oder
2. die Dienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 18 angerechnet wird.

(5) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Berufssoldat die für seinen Dienstgrad vorgeschriebene Altersgrenze erreicht hat.

Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern in einer Summe zu zahlen.

(6) Hat der Entlassene während des Bezuges des Übergangsgeldes ein neues Soldatenverhältnis, ein Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst begründet, so wird für die Dauer dieser Verwendung die Zahlung des Übergangsgeldes unterbrochen.

Ausgleich

§ 36

Ein Berufssoldat, der vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Erreichung der für seinen Dienstgrad vorgeschriebenen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist, erhält neben seinem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe des Sechsfachen der Dienstbezüge des letzten Monats. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Jahr, das über das vollendete fünf- und fünfzigste Lebensjahr hinaus geleistet wird. Der Ausgleich darf jedoch viertausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Er ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe auszuzahlen.

Berufsförderung dienstunfähiger Berufssoldaten

§ 37

(1) Ein Berufsunteroffizier, dessen Dienstverhältnis vor dem vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit endet, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, kann auf Antrag die Ausbildung oder Weiterbildung nach den §§ 4 und 5 in dem Umfang erhalten, wie sie einem Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von zwölf Jahren zusteht. Dies gilt nicht, wenn ihm auf Grund des Dritten Teils dieses Gesetzes eine Arbeits- und Berufsförderung nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt worden ist.

(2) Ein Berufsunteroffizier, der vor dem vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt wor-

den ist, erhält auf Antrag den Zulassungsschein nach § 7.

§ 38

Einem Berufssoldaten, dessen Dienstverhältnis wegen Dienstunfähigkeit endet, wird die Eingliederung in das spätere Berufsleben nach § 6 erleichtert.

ABSCHNITT III

Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten

§ 39

Hinterbliebene von wehrpflichtigen Soldaten und Soldaten auf Zeit

(1) Auf die Hinterbliebenen eines wehrpflichtigen Soldaten oder eines Soldaten auf Zeit, der während des Wehrdienstverhältnisses gestorben ist, sind die Vorschriften des § 121 Abs. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge im Sterbemonat, auf die Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit auch die Vorschriften des § 122 des Bundesbeamtengesetzes über das Sterbegeld entsprechend anzuwenden.

(2) Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Soldaten auf Zeit, der im Zeitpunkt seines Todes Übergangsgebührrnisse bezogen hat, die innerhalb der für das Sterbegeld bestimmten Frist ablaufen würden, werden die Übergangsgebührrnisse als Sterbegeld (§ 122 Bundesbeamtengesetz) bis zum Ablauf dieser Frist weitergewährt.

§ 40

Hinterbliebene von Berufssoldaten

(1) Auf die Hinterbliebenen von Berufssoldaten und Soldaten im Ruhestand werden die §§ 121 bis 131, 144, 145, 148 Satz 1 und 2, 149 und 150 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend angewendet.

(2) Waisengeld wird nicht gewährt, wenn der Ehemann der Mutter während der Empfängniszeit verschollen war.

§ 41

Bezüge bei Verschollenheit

(1) Ein verschollener Soldat, ein Soldat im Ruhestand oder anderer Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst-

oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem der Bundesminister für Verteidigung feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats an, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach § 9 Abs. 6 Satz 2 Übergangsgebührrnisse oder nach § 40 Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld werden nicht gewährt.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind längstens für ein Jahr zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Soldaten die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Soldatengesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

ABSCHNITT IV

Gemeinsame Vorschriften für Soldaten und ihre Hinterbliebenen

§ 42

Geltungsbereich

(1) Für die Anwendung der gemeinsamen Vorschriften gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 34 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag, der im Gnadenwege nach § 87 gewährt wird, als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
3. die Übergangsgebührrnisse als Ruhegehalt, auch bei Weiterzahlung an die Hinterbliebenen (§ 9 Abs. 6 Satz 2).

(2) Wegen der Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene (§ 40) gilt § 166 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(3) Die Empfänger der Versorgungsbezüge nach Abs. 1 und 2 gelten als Soldaten im Ruhestand, als Witwen oder Waisen.

§ 43

Zahlung der Versorgungsbezüge, Bewilligung und Zahlungsnachweis

(1) Der Bundesminister für Verteidigung entscheidet über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften, über die Bewilligung einer Kapitalabfindung, über die Bewilligung einer Umzugskostenbeihilfe, sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, setzt die Versorgungsbezüge fest und bestimmt den Zahlungsempfänger. Er kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auf andere Behörden seines Geschäftsbereichs übertragen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten nach §§ 19 bis 21 als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen sind, ist in der Regel bei der Berufung in das Berufssoldatenverhältnis zu entscheiden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind vom Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu treffen. Zu den §§ 9 Abs. 5, 10 Abs. 6, 16, 17 Abs. 2, 19 bis 22, 24 in Verbindung mit §§ 149 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes, 26 bis 34, 40, 41, 53, 56, 57, 60, 63, 67, 82, 83 und 84 werden von diesen Ministern Richtlinien erlassen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Berufssoldaten. Auf die laufenden Versorgungsbezüge kann weder ganz noch zum Teil verzichtet werden.

§ 44

Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschläge

(1) Auf den Wohnungsgeldzuschuß (§ 14 Nr. 2) sind die für die Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts anzuwenden. Er ist mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen, und zwar auch dann, wenn der Soldat einen Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur zum Teil bezogen hat.

(2) Kinderzuschläge werden neben Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für die Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

(3) Kinderzuschläge werden nicht gewährt, wenn der Ehemann der Mutter während der Empfängniszeit verschollen war.

§ 45

Pfändung, Abtretung und Verpfändung

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Anspruch auf Sterbegeld kann weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Bundes gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überhebungen von Dienstbezügen oder Ruhegehalt (§ 46 Abs. 2) können auf das Sterbegeld angerechnet werden; der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese drei Monate entsprechen würde.

§ 46

Rückforderung

(1) Werden Versorgungsberechtigte durch eine Änderung ihrer Bezüge oder der Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerichtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann mit Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung aus Billigkeit ganz oder zum Teil abgesehen werden.

§ 47

Aufrechnung und Zurückbehaltung

Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann nur insoweit geltend gemacht werden, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 48

Übergang von Schadenersatzansprüchen

Steht Personen, die nach den Vorschriften des Zweiten Teils versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das den Bund zur Gewährung oder Erhöhung einer Versorgung verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge auf den Bund über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 49

Begrenzung der Ansprüche aus einem Dienstunfall

(1) Der verletzte Berufssoldat hat aus Anlaß eines im Wehrdienst erlittenen Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die Ansprüche aus § 24 und dem Dritten Teil dieses Gesetzes. Die Ansprüche der Hinterbliebenen beschränken sich auf die in § 40 genannten §§ 144, 145 und 148 des Bundesbeamtengesetzes und die Vorschriften des Dritten Teils dieses Gesetzes.

(2) Weitergehende Ansprüche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch ist das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) anzuwenden.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 50

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im Wehrdienst oder im anderen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten:

1. für Soldaten im Ruhestand die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,
2. für Witwen fünfundsiebzig vom Hundert der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge,
3. für Waisen vierzig vom Hundert der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge.

(3) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind der Wohnungsgeldzuschuß mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und Kinderzuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Bundesminister der Finanzen.

(4) Ist bei Ruhensberechnungen für Soldaten im Ruhestand die in Absatz 2 Nr. 1 bezeichnete Höchstgrenze niedriger als das Einviertelfache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A, so gilt dieser Betrag als Höchstgrenze. Entsprechend bemißt sich die Höchstgrenze für Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2 und 3).

(5) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Ihr stehen gleich

1. die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren

gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,

2. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Bundesminister der Finanzen.

(6) Auf Empfänger von Übergangsgebühren und ihre Hinterbliebenen werden die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe angewendet, daß an die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 die Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebühren berechnet sind.

§ 51

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

Der Bundesminister für Verteidigung entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen, und von welchem Tage an die Versorgungsbezüge zu ruhen haben. Er kann Ausnahmen von Nummer 1 und 2 zulassen.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten durch den Bundesminister für Verteidigung entzogen werden.

(3) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin, so kann der Bundesminister für Verteidigung die Zahlung der Versorgungsbezüge davon abhängig machen, daß im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ein Empfangsbevollmächtigter bestellt wird.

§ 52

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 50 Abs. 5 Satz 1) oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung

(§ 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Soldat im Ruhestand
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Soldaten oder Soldaten im Ruhestand Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt, die der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegt sind,
2. für Witwen oder Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)
 - a) sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist oder, wenn es für die Witwe günstiger ist,
 - b) das Ruhegehalt, aus dem das Witwengeld berechnet ist.

(3) Inwieweit Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer der in § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz nebeneinander zu zahlen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(4) Auf Empfänger von Übergangsgebühren und ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 die Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebühren berechnet sind.

§ 53

Verlust der Versorgung

Ein ehemaliger Soldat verliert das Recht auf Berufsförderung und Dienstzeitversor-

gung in den Fällen der §§ 48 Abs. 1 und 52 des Soldatengesetzes oder durch Richterspruch nach der Wehrdisziplinarordnung.

§ 54

Kommt ein Soldat im Ruhestand entgegen den Vorschriften des § 45 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesbeamtengesetzes und des § 46 des Soldatengesetzes einer erneuten Berufung in das Berufssoldatenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Der Bundesminister für Verteidigung stellt ihren Verlust fest und teilt dies dem Soldaten im Ruhestand mit. Eine wehrstrafrechtliche oder disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 55

Entziehung der Versorgung

(1) Der Bundesminister für Verteidigung kann ehemaligen Soldaten, gegen die ein disziplinargerichtliches Verfahren auf Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes nicht durchgeführt werden kann, das Recht auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung ganz oder zum Teil auf Zeit entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. Tatsachen, die diese Maßnahme rechtfertigen, müssen in einem Untersuchungsverfahren festgestellt worden sein, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Hinterbliebenenversorgung.

§ 56

Erlöschen der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,

3. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Lande Berlin im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

§ 47 des Soldatengesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die in der Schul- oder Berufsausbildung ist, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

Wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht unterbrochen wird, so soll das Waisengeld auch für einen diesem Dienst entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(3) Hat sich eine Witwe wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigserklärung gleich.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die in § 9 Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Hinterbliebenen.

§ 57

Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle (§§ 35 Abs. 6, 50, 52) hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten und die Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse unverzüglich anzuzeigen:

1. den Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (§ 51 Abs. 1 Nr. 1),

2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Ort im Ausland (§ 51 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung (§§ 50, 52), die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 56 Abs. 1 Nr. 1),
4. die Begründung eines neuen Soldatenverhältnisses oder eines Beamten- oder Arbeitsverhältnisses (§ 35 Abs. 6).

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der Verpflichtung aus Absatz 2 Nr. 3 schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder zum Teil auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder zum Teil wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Bundesminister für Verteidigung.

§ 58

Bezüge bei Wiederverwendung

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 50 Abs. 5) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine Versorgung, die auf Grund der Beschäftigung zu gewähren ist.

§ 59

Nachversicherung

Die Nachversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen für die Soldaten auf Zeit und die Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis ohne lebenslängliche Versorgung nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes endet, wird besonders geregelt.

§ 60

Umzugskostenbeihilfe

(1) Ein Soldat auf Zeit, dem Übergangsgebühren (§ 9) gewährt werden, erhält bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Umzugskostenbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Umzugskostengesetzes. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen sowie die Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit, der während des Wehrdienstverhältnisses jedoch nach Ableistung des Grundwehrdienstes verstorben ist.

(2) Ein ehemaliger Berufssoldat und ein Soldat auf Zeit, dem Berufsförderung gewährt wird und bei dem die Ausübung des späteren Berufs einen Umzug notwendig macht, kann, wenn der Umzug bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Berufsförderung durchgeführt worden ist, einmalig eine Umzugskostenbeihilfe bis zu achtzig vom Hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 4 des Umzugskostengesetzes und daneben eine Reiseentschädigung und einen Ofenbeschaffungsbeitrag nach den §§ 6 und 9 des Umzugskostengesetzes erhalten.

(3) Ein Soldat im Ruhestand, der beim Eintritt in den Ruhestand das zweiundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann auf Antrag einmalig eine Umzugskostenbeihilfe bis zu sechzig vom Hundert des Grundbetrages nach § 4 des Umzugskostengesetzes erhalten, wenn ein zur Begründung eines neuen Berufs notwendiger Umzug bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses durchgeführt worden ist. Daneben kann eine Reiseentschädigung und ein Ofenbeschaffungsbeitrag nach den §§ 6 und 9 des Umzugskostengesetzes bewilligt werden.

(4) Neben einer Umzugskostenbeihilfe nach § 26 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Umzugskostengesetzes oder einer Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 wird eine weitere Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 3 nicht, nach Absatz 2 nur als Ausnahme mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bewilligt.

(5) Der Umzugskostenbeihilfe nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Auslagen zugrunde gelegt, die für den Umzug entstehen:

1. nach einem Ort innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin bis zum Zielort,
2. nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes bis zum Ort des Grenzüberganges.

ABSCHNITT V

Übergangsvorschriften

§ 61

Anrechnung früherer Dienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt für einen Berufssoldaten die Zeit, die er verbracht hat

1. in der alten Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe),
2. in der vorläufigen Reichswehr oder vorläufigen Reichsmarine,
3. in der Reichswehr,
4. in der Wehrmacht nach dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935,
5. im Polizeivollzugsdienst für Angehörige der Landespolizei, die nach dem Gesetz vom 3. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 851) in die Wehrmacht übergeführt worden sind, und
6. im sonstigen deutschen Wehrdienst, wenn durch ihn die gesetzliche Wehrpflicht erfüllt werden konnte.

(2) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt für einen Berufssoldaten die Zeit, die er

1. als deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger aus den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedert worden sind, oder
2. als volksdeutscher Vertriebener oder Umsiedler berufsmäßig im Wehrdienst des Herkunftslandes verbracht hat.

§ 66 Abs. 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist. Im übrigen gelten die §§ 17 und 65 Nr. 3, in den Fällen des Absatzes 1 auch die §§ 19 und 21 entsprechend.

§ 62

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, die ein Berufssoldat vor seinem Eintritt in die Streitkräfte

1. im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet als Beamter oder Richter zurückgelegt hat,
2. berufsmäßig im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat, soweit nicht § 61 Abs. 1 Nr. 5 anzuwenden ist,
3. als Inhaber eines Versorgungsscheines oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist.

(2) Die §§ 17, 61 Abs. 3 Satz 1 und 65 Nr. 3 gelten entsprechend.

§ 63

(1) Die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor seinem Eintritt in die Streitkräfte

1. im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 Grundgesetz) oder im nicht-öffentlichen Schuldienst tätig gewesen ist oder
2. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

(2) § 65 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 64

Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor seinem Eintritt in die Streitkräfte in Kriegsgefangenschaft gewesen ist. Dies gilt nicht für eine Zeit, die nach anderen Vorschriften bereits angerechnet wird.

§ 65

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um

1. die nach § 181 Abs. 5 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes anrechenbaren Kriegsjahre,
2. die Hälfte der vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Militärdienst oder im Beamtenverhältnis verbrachten Zeit, wenn sie mindestens sechs Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr oder nach § 22 Abs. 1 erhöht anrechenbar ist,
3. die Zeit, die wegen gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

§ 66

Anrechnung anderer Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Zeit, in der ein Berufssoldat, der am 8. Mai 1945 Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht war, nach diesem Zeitpunkt im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist. Auch ohne eine solche Tätigkeit wird die

Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 voll und, wenn der Berufssoldat innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Aufstellung in die Streitkräfte wieder eingestellt worden ist und in ihnen mindestens drei Jahre Wehrdienst geleistet hat, die Zeit danach bis zur Einstellung zur Hälfte für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Entsprechendes gilt für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 Beamter im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet war oder berufsmäßig im früheren Reichsarbeitsdienst stand.

(2) Dem Berufssoldaten, der in der ehemaligen Wehrmacht nicht berufsmäßig Wehrdienst geleistet hat, wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und seiner Einstellung für die Berechnung des Ruhegehalts zu einem Drittel als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn er innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Aufstellung der Streitkräfte wieder eingestellt worden ist und in den Streitkräften mindestens drei Jahre Wehrdienst geleistet hat.

(3) Der in Absatz 1 und 2 geforderten dreijährigen Mindestdienstzeit in den Streitkräften bedarf es nicht, wenn der Berufssoldat vorher wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand oder nach § 45 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird oder während der Zugehörigkeit zu den Streitkräften stirbt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für solche Zeiten, die bereits nach anderen Vorschriften angerechnet werden.

§ 67

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge für Soldaten der ehemaligen Wehrmacht, ehemalige Angehörige der Landespolizei und ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

(1) Auf Berufssoldaten der Streitkräfte, die Berufssoldaten der ehemaligen Wehrmacht waren, ist § 16 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. als Anstellung im Sinne des Absatzes 1 der erstmalige berufsmäßige Eintritt in den Wehrdienst gilt, bei Offizieren jedoch erst die Ernennung zum Leutnant oder zu einem entsprechenden Dienstgrad, bei Sanitätsoffizieren die Ernennung zum Stabsarzt,

2. die Zeit nach dem 8. Mai 1945 angerechnet wird, soweit sie nach den §§ 62 Abs. 1 Nr. 1 und 66 Abs. 1 ruhegehaltfähig ist oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird,

3. Beförderungen wegen urkundlich erwiesener persönlicher Tapferkeit vor dem Feinde der Zahl der sich danach ergebenden Beförderungen hinzuzurechnen sind.

(2) Bei Berufssoldaten, die auf Grund des Gesetzes über die Überführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht vom 3. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 851) in die ehemalige Wehrmacht übergeführt worden sind, steht dem erstmaligen berufsmäßigen Eintritt in den Wehrdienst die erstmalige Berufung in den Polizeivollzugsdienst und der Ernennung zum Leutnant oder einem entsprechenden Dienstgrad die entsprechende Ernennung im Polizeivollzugsdienst gleich.

(3) Für Berufssoldaten, die als ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz auf Grund des Zweiten Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 1956 (Bundesgesetzbl. I S.) in die Streitkräfte übergeführt worden sind, gilt, wenn sie Berufssoldaten in der ehemaligen Wehrmacht waren, Absatz 1; in den übrigen Fällen ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 68

Weitergewährung des Waisengeldes

Das Waisengeld nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 soll bei Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen auch für einen der Zeit dieser Verzögerung entsprechenden Zeitraum über das fünf- undzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden. Entsprechendes gilt für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.

§ 69

Soldaten auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, und ihre Hinterbliebenen

(1) Ein Unteroffizier auf Zeit, der innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Aufstellung in die Streitkräfte eingestellt worden ist und eine Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren in der ehemaligen Wehrmacht

und von mindestens drei Jahren in den Streitkräften geleistet hat, erhält einen Unterhaltsbeitrag, wenn sein Dienstverhältnis nach einer abgeleiteten Gesamtdienstzeit von mindestens zwölf Jahren wegen Ablaufs der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen worden ist, oder wegen Dienstunfähigkeit endet.

(2) Der Mindestdienstzeit von drei Jahren in den Streitkräften bedarf es nicht, wenn ein Unteroffizier auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung entlassen worden ist und eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren geleistet hat.

(3) Der Bemessung des Unterhaltsbeitrags werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 14 bis 16) und die gesamte abgeleitete Wehrdienstzeit zugrunde gelegt. Die §§ 23 Abs. 1 und 67 Abs. 1 gelten entsprechend.

(4) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Ablaufs der Zeit, für die der Unteroffizier auf Zeit in das Dienstverhältnis berufen worden ist, wird der Unterhaltsbeitrag in voller Höhe gezahlt, wenn er nicht mehr als zweihundertfünfzig Deutsche Mark monatlich beträgt. Ist er höher, so werden der vorstehende Betrag und von dem übersteigenden Betrag zwei Drittel gezahlt. Der Kinderzuschlag wird voll gezahlt. Bei Verwendung im öffentlichen Dienst wird das Einkommen aus dieser Verwendung auf den Unterhaltsbeitrag voll angerechnet. Andere Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden auf den Unterhaltsbeitrag zu zwei Dritteln angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von einhundertfünfzig Deutsche Mark monatlich anrechnungsfrei.

(5) Bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit wird der Unterhaltsbeitrag in voller Höhe gezahlt. Das gleiche gilt, wenn ein Unteroffizier auf Zeit, der einen Unterhaltsbeitrag nach Absatz 4 erhält, in seiner Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwei Drittel dauernd gemindert ist oder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(6) Für einen Offizier auf Zeit, der innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Aufstellung in die Streitkräfte eingestellt worden ist und eine Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren in der ehemaligen Wehrmacht und mindestens drei Jahren in den

Streitkräften geleistet hat, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, wenn seine abgeleitete Gesamtdienstzeit mindestens zehn Jahre beträgt.

(7) Die Hinterbliebenen dieser Soldaten (Absatz 1 und 6) erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes (§§ 123 bis 129 und 131 des Bundesbeamtenengesetzes, § 40 dieses Gesetzes). Bemessungsgrundlage ist der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 5.

(8) Die §§ 26 bis 33, 41 und 43 bis 59 dieses Gesetzes sowie die §§ 121 und 122 des Bundesbeamtenengesetzes gelten entsprechend, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist. Der Unterhaltsbeitrag gilt hierbei als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld; die Empfänger des Unterhaltsbeitrages gelten als Soldaten im Ruhestand, Witwen oder Waisen.

(9) Die §§ 3 bis 5 und 7 bis 10 finden keine Anwendung.

§ 70

(1) Für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, aber die Voraussetzungen des § 69 nicht erfüllen, gelten die §§ 3 bis 10 mit der Maßgabe, daß die Leistungen nach der Länge der Wehrdienstzeit in den Streitkräften bemessen werden. Die abgeleitete Gesamtdienstzeit jedoch ist für den Umfang der Leistungen mit Ausnahme der Übergangsbeihilfe maßgebend, wenn der Soldat eine Wehrdienstzeit von mindestens drei Jahren in den Streitkräften abgeleistet hat oder vorher wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist. Beansprucht der Soldat die Ausbildung oder Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 nicht oder erhält er keinen Zulassungsschein nach § 7, so erhöht sich die Übergangsbeihilfe um zwanzig vom Hundert des erreichten Betrages.

(2) Für einen Offizier auf Zeit, der in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet hat, aber die Voraussetzungen des § 69 nicht erfüllt, gelten die §§ 6, 9 und 10 mit der Maßgabe, daß die Leistungen nach der Länge der Wehrdienstzeit in den Streitkräften bemessen werden. Die Höhe der Übergangsgebühren richtet sich nach der abgeleiteten Gesamtdienstzeit, wenn der Offizier auf Zeit eine Wehrdienstzeit von mindestens drei Jahren in den Streitkräften geleistet hat oder vorher wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist.

(3) Auf die Hinterbliebenen der Soldaten nach den Absätzen 1 und 2 sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hinterbliebenen der sonstigen Soldaten auf Zeit gelten.

§ 71

Freiwillige Soldaten im Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz

(1) Ein freiwilliger Soldat in dem Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz, der wegen Dienstunfähigkeit nicht die Rechtsstellung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit nach dem Soldatengesetz erlangt, erhält Versorgung wie ein Berufssoldat. Entsprechendes gilt für seine Hinterbliebenen.

(2) Eine im Dienstverhältnis eines freiwilligen Soldaten nach dem Freiwilligengesetz erlittene Beschädigung im Sinne des § 46 des Bundesbeamtengesetzes gilt als Wehrdienstbeschädigung (§ 76) und ein Dienstunfall im Sinne des § 135 des Bundesbeamtengesetzes als Dienstunfall (§ 25).

§ 72

Ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

(1) Für einen ehemaligen Vollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz, der nach dem Zweiten Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 1956 (Bundesgesetzbl. I S.) in die Streitkräfte übergeführt worden ist und dessen Dienstverhältnis in den Streitkräften als Soldat auf Zeit endet, steht die nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres im Bundesgrenzschutz abgeleitete Dienstzeit der Wehrdienstzeit in den Streitkräften im Sinne der §§ 4, 5, 7, 9, 10, 69, 70 und 78 gleich. Das gilt auch für die nach dem 8. Mai 1945 im Polizeivollzugsdienst innerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin sowie die im deutschen Paßkontrolldienst in der britischen Zone abgeleitete Dienstzeit.

(2) Für einen ehemaligen Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, der nach dem in Absatz 1 bezeichneten Gesetz in die Streitkräfte übergeführt worden ist, gelten eine im Bundesgrenzschutz erlittene Beschädigung im Sinne des § 46 des Bundesbeamtengesetzes als Wehrdienstbeschädigung (§ 76) und ein Dienstunfall im Sinne des § 135 des Bundesbeamtengesetzes als Dienstunfall (§ 25). Bei Bemessung des Übergangsgeldes steht die

Dienstzeit im Bundesgrenzschutz der Wehrdienstzeit im Sinne des § 35 Abs. 3 gleich.

§ 73

Geburtsjahrgänge 1927 bis 1935

(1) Ein Berufssoldat, der einem der Geburtsjahrgänge 1927 bis 1935 angehört und innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Aufstellung der Streitkräfte zum ersten Male als Soldat eingestellt worden ist, erhält bei Eintritt in den Ruhestand eine einmalige Zahlung von dreitausend Deutsche Mark. Stirbt der Soldat vor Eintritt in den Ruhestand, so erhalten seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen und, wenn der Tod die Folge eines Dienstunfalls ist, auch seine Verwandten der aufsteigenden Linie, die nach § 40 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 145 des Bundesbeamtengesetzes Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben, eine einmalige Zahlung von zweitausend Deutsche Mark. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird die einmalige Zahlung unter ihnen im Verhältnis ihrer Bezüge aufgeteilt.

(2) Die einmalige Zahlung nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn das Ruhegehalt fünfundsiebzig vom Hundert der Dienstbezüge beträgt oder die Hinterbliebenenbezüge aus einem solchen Ruhegehalt zu berechnen sind.

§ 74

Erstattung von Versicherungsbeiträgen

(1) Sind für einen Berufssoldaten der ehemaligen Wehrmacht, dem auf Grund seines Wehrdienstes in den Streitkräften eine Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist und der in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zu seinem Eintritt in die Streitkräfte innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt gewesen ist, Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet worden, so werden ihm auf Antrag die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen sowie freiwillig entrichtete Beiträge erstattet, wenn Leistungen nicht gewährt worden sind. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres zu stellen, nachdem die Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist. Stirbt der Soldat innerhalb dieser Frist, ohne den Antrag gestellt zu haben, so kann er innerhalb

von sechs Monaten nach seinem Tode von seinen Erben gestellt werden.

(2) Rechte aus der Nachversicherung für Soldaten, die nach § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) als nachversichert gelten, erlöschen mit der Auszahlung der Arbeitnehmeranteile und freiwilliger Beiträge.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die in § 69 genannten Soldaten, die in der ehemaligen Wehrmacht berufsmäßig Wehrdienst geleistet haben, entsprechend anzuwenden. Die Antragsfrist des Absatzes 1 Satz 2 beginnt mit dem Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses.

DRITTER TEIL

Beschädigtenversorgung

ABSCHNITT I

Versorgung der beschädigten Soldaten und ihrer Hinterbliebenen

§ 75

Versorgung bei Körperschäden infolge Wehrdienstbeschädigung

(1) Ein Soldat, der eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, und seine Hinterbliebenen erhalten, soweit in diesem Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist, auf Antrag Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für eine Zivilperson, die

1. zum Wehrdienst einberufen ist oder
2. zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zu einer Eignungsprüfung oder zur Wehrüberwachung der Anordnung einer zuständigen Dienststelle folgt oder
3. an einer dienstlich angeordneten Veranstaltung zur militärischen Fortbildung teilnimmt oder
4. auf Schiffen der Streitkräfte planmäßig oder außerplanmäßig eingeschifft ist

und infolge der Dienstverrichtung oder auf dem Wege zum Bestimmungsort oder auf

dem Heimwege eine gesundheitliche Schädigung erleidet, sowie für ihre Hinterbliebenen. Diese gesundheitliche Schädigung steht einer Wehrdienstbeschädigung gleich.

§ 76

Wehrdienstbeschädigung

(1) Wehrdienstbeschädigung ist eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Dienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

(2) Als Wehrdienstbeschädigung gelten auch gesundheitliche Schädigungen, die ein Soldat außerhalb seines Dienstes dadurch erlitten hat, daß er angegriffen wird

1. im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder
2. wegen seiner Zugehörigkeit zu den Streitkräften aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat.

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs.

(4) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Wehrdienstbeschädigung.

(5) Eine Wehrdienstbeschädigung steht einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes gleich.

§ 77

Heilbehandlung bei Körperschäden ohne Wehrdienstbeschädigung

(1) Ein ehemaliger Soldat auf Zeit erhält wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Wehrdienstverhältnisses entstanden, aber keine Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, auf Antrag die Sachleistungen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn er bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig und die Heilbehandlung nicht anderweitig sichergestellt ist. Sie ist sichergestellt, soweit ein Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger oder durch einen Vertrag gegen Dritte besteht. Kein Anspruch nach Satz 1 besteht, wenn die Gesundheits-

störung auf eigenes grobes Verschulden, Geschlechtskrankheit oder auf einen Selbsttötungsversuch zurückzuführen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die in § 69 genannten Soldaten.

§ 78

Witwen- und Waisenbeihilfe

(1) Ist ein Soldat auf Zeit, der in den Streitkräften mindestens sechs Jahre Wehrdienst geleistet hat, während der Dauer seines Dienstverhältnisses gestorben und ist der Tod nicht die Folge einer Wehrdienstbeschädigung, so werden der Witwe und den Waisen Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 48 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes bis zu zwei Dritteln der Witwen- und Waisenrente sowie Abfindung nach § 48 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt. Kein Anspruch besteht, wenn der Tod auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Personenkreis des § 69.

§ 79

Beginn der Versorgung

Die §§ 60 und 61 des Bundesversorgungsgesetzes gelten mit folgender Maßgabe:

1. die Beschädigtenrente (§ 60 Bundesversorgungsgesetz) beginnt nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses folgt,
2. § 61 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes gilt entsprechend, wenn Sterbegeld nach den §§ 39, 40 oder 69 Abs. 8 gezahlt worden ist.

§ 80

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Die Ansprüche auf Versorgung nach dem Zweiten Teil und dem Dritten Teil bestehen unbeschadet des Absatzes 6 mit der Maßgabe nebeneinander, daß

1. Ausgleichsrente nach den §§ 32 und 33 des Bundesversorgungsgesetzes neben Ruhegehalt oder Unfallruhegehalt nicht gewährt wird,
2. Grund- und Ausgleichsrente nach den §§ 39 bis 42 und 45 bis 47 des Bundesversorgungsgesetzes neben Witwen- und Waisengeld nur insoweit gezahlt werden, als

sie zusammen diese Bezüge übersteigen und

3. Witwen- und Waisenbeihilfe nach den §§ 44 und 48 des Bundesversorgungsgesetzes neben Witwen- und Waisengeld nicht gewährt werden.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie nach dem Zweiten Teil auch Anspruch auf Elternrente nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes oder auf Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, so wird nur die den Eltern günstigere Versorgung gewährt. Bei der Feststellung der günstigeren Versorgung ist bei der Elternrente die Erhöhung nach § 51 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes für alle Kinder zu berücksichtigen, die an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung oder einer gesundheitlichen Schädigung nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes gestorben sind.

(3) Treffen Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung (§§ 75, 76) mit Ansprüchen aus einer Schädigung nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist nach dem Grade der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(4) Die Übergangsbeihilfe (§ 10) gilt nicht als sonstiges Einkommen nach den Vorschriften, die für die Ausgleichsrente maßgebend sind.

(5) § 55 des Bundesversorgungsgesetzes ist auch beim Zusammentreffen mit Ansprüchen nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes anzuwenden.

(6) Einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 Bundesversorgungsgesetz) stehen die entsprechenden Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes gleich.

§ 81

Schwerbeschädigte

Soldaten, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 76 dieses Gesetzes (Wehrdienstbeschädigung) nicht nur vorübergehend um wenigstens fünfzig vom Hundert in der Erwerbsfähigkeit gemindert sind, sind Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389).

ABSCHNITT II

Sondervorschriften

§ 82

Unfallausgleich

(1) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit erhalten wegen der Folgen eines Dienstunfalls während ihrer Dienstzeit auf Antrag einen Unfallausgleich nach den §§ 29 Abs. 1, 30 und 31 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Der § 60 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie der § 62 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes gelten entsprechend. Der Anspruch auf den Unfallausgleich erlischt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das Dienstverhältnis des Soldaten endet.

§ 83

Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder andere Gegenstände, die der Soldat mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Soldaten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 84

Einmalige Flugunfallentschädigung

(1) Ein Soldat, der dem besonders gefährdeten fliegenden Personal oder dem Fallschirmjägerpersonal angehört und während des Flug- oder Sprungdienstes einen Unfall im Sinne des § 25 erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse dieses Dienstes zurückzuführen ist, erhält neben einer Versorgung nach diesem Gesetz bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Flugunfallentschädigung von vierzigtausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um mehr als neunzig vom Hundert beeinträchtigt ist.

(2) Endet das Dienstverhältnis durch Tod infolge eines Unfalls der in Absatz 1 bezeichneten Art, so erhalten seine Hinterbliebenen, soweit ihnen ein Anspruch auf Versorgung nach diesem Gesetz zusteht, eine einmalige Flugunfallentschädigung von zwanzigtausend Deutsche Mark. Hinterbliebene im Sinne dieser Vorschrift sind die Witwe,

die ehelichen Kinder, die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben; das gleiche gilt für die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird die Flugunfallentschädigung unter ihnen im Verhältnis ihrer Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz aufgeteilt.

(3) Die Flugunfallentschädigung nach Absatz 1 und 2 wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat bei der Entstehung des Unfalls eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten mitgewirkt, so kann die Entschädigung angemessen ermäßigt werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sein Verschulden zur Entstehung des Unfalls beigetragen hat.

(4) Der Bundesminister für Verteidigung bestimmt im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gruppen von Soldaten, die zu dem Personenkreis des Absatzes 1 gehören, und die dienstlichen Verrichtungen, die Flug- und Sprungdienst im Sinne des Absatzes 1 sind.

VIERTER TEIL

Organisation, Verfahren, Rechtsweg

§ 85

Dienstzeitversorgung

(1) Der Bundesminister für Verteidigung führt die Dienstzeitversorgung und die Berufsförderung nach dem Zweiten Teil und die Vorschriften der §§ 82 bis 84 des Dritten Teils dieses Gesetzes bei Behörden der Wehrverwaltung durch. § 4 Abs. 3 letzter Satz bleibt unberührt.

(2) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1 ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben. Die §§ 173 bis 175 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

§ 86

Beschädigtenversorgung

(1) Der Bundesminister für Arbeit führt die Beschädigtenversorgung nach dem Drit-

ten Teil dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 82 bis 84 bei Behörden des Bundes durch. Das Nähere über deren Errichtung wird durch Bundesgesetz bestimmt.

(2) Entscheidungen, die eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, trifft der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung.

(3) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) über das Vorverfahren sind anzuwenden.

(4) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1 ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Beschädigtenversorgung in der Gewährung sozialer Fürsorge nach den §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes besteht.

FÜNFTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 87

Gnadenrecht

(1) Dem Bundespräsidenten steht wegen der versorgungsrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen oder disziplinargerichtlichen Urteils das Gnadenrecht für alle Soldaten und ihre Hinterbliebenen zu. Er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

(2) Wird der Verlust des Rechts auf Versorgung im Gnadenwege ganz oder zum Teil beseitigt, so wird von diesem Zeitpunkt ab Versorgung entsprechend dem Gnadenerweis gewährt.

§ 88

Unwirksamkeit zusätzlicher Vereinbarungen

Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Soldaten eine über dieses Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

§ 89

Reichsgebiet

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 90

Dienstzeiten außerhalb des Reichsgebietes

Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne der §§ 19, 62 und 66 Abs. 1 Satz 3 stehen gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene oder Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

§ 91

Ausnahmereglung vor Einführung der Wehrpflicht

Vor Einführung der Wehrpflicht sind die Leistungen der §§ 9, 10 und 60 Abs. 1 nicht von der Ableistung des Grundwehrdienstes abhängig.

§ 92

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Verteidigung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu den §§ 4 und 5 und zum Dritten Teil auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit.

§ 93

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom in Kraft. Zugleich treten § 58 b des Soldatengesetzes und § 3 des Zweiten Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Entwurf behandelt die Versorgung und Berufsförderung der Soldaten der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen. § 26 Abs. 1 des Soldatengesetzes hat die Regelung der Versorgung ausdrücklich einem besonderen Gesetz zugewiesen. Der Entwurf knüpft an die historische Entwicklung des Versorgungsrechts der Soldaten an, berücksichtigt aber auch in vollem Umfange das geltende Versorgungsrecht, besonders das Bundesbeamtengesetz und das Bundesversorgungsgesetz. Die Befugnis zur ausschließlichen Gesetzgebung steht nach Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes dem Bund zu, da das Gesetz die Rechte der Soldaten und somit eine Angelegenheit der Verteidigung betrifft.

1. Historische Entwicklung

Nach der Gründung des Deutschen Reiches wurden die Soldaten aller Dienstgrade des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine nach dem Militärpensionsgesetz von 1871 versorgt. Die vorher sehr patriarchalisch wahrgenommene Fürsorge des Landesherrn, die sich hauptsächlich auf die Invaliden erstreckte und eine Unterbringung im zivilen Dienst oder in den Invalidenhäusern vorsah, wurde damit auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage gestellt. Offiziere des aktiven Dienststandes und bei Dienstunfähigkeit infolge Dienstbeschädigung auch Offiziere des Beurlaubtenstandes erhielten eine Pension. Unteroffiziere und Mannschaften hatten nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren oder bei Invalidität schon früher Anspruch auf Invalidenversorgung (Pension, Pensionszulage, Zivilversorgungsschein, Aufnahme in ein Invalidenhaus, Verwendung im Garnisonsdienst). Kriegszeiten wurden besonders angerechnet. Bei einer durch den Krieg verursachten Dienstunfähigkeit wurden Kriegszulagen, für schwere Dienstbeschädigung sogenannte „Verstümmelungszulagen“ gewährt. Hinterbliebene erhielten unter bestimmten Voraussetzungen eine besondere Versorgung.

Das Offizierspensionsgesetz und das Mannschaftenversorgungsgesetz von 1906 berücksichtigten die in der Zwischenzeit vorgenommenen Änderungen und verbesserten die

Versorgungsleistungen. Unteroffiziere und Mannschaften konnten jetzt statt des Zivilversorgungsscheins eine einmalige Abfindung erhalten. Die Hinterbliebenen wurden durch ein besonderes Gesetz, das Militärhinterbliebenengesetz von 1907 versorgt.

Nach Beendigung des ersten Weltkrieges ergingen neue Gesetze, die die Versorgung regelten. Für Offiziere und Kapitulant, d. h. die freiwillig über die gesetzliche Dienstzeit hinaus dienenden Unteroffiziere und Mannschaften, die infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem aktiven Dienst ausscheiden mußten, galt das Offiziersentschädigungsgesetz oder das Kapitulantensentschädigungsgesetz (beide vom 13. September 1919). Ansprüche von Soldaten, die eine militärische Dienstbeschädigung erlitten hatten, und von ihren Hinterbliebenen richteten sich nach dem Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920.

Das im Jahre 1921 erlassene Wehrmachtsversorgungsgesetz (WVG) enthielt als Kernstück der Versorgung für die Berufssoldaten der Reichswehr den Zivildienstschein, der eine Anwartschaft auf Anstellung im öffentlichen Dienst zusicherte. Dieser galt auch für Offiziere bis zum Oberst einschließlich. Daneben wurden Übergangsbühnisse, eine einmalige Übergangsbeihilfe, Zulagen, Zuschläge sowie Umzugsentschädigung gewährt. An Stelle des Zivildienstscheines konnte ein Vorschuß bis zur vollen Höhe der Übergangsbühnisse und der Zulagen hierzu gewährt werden. Außerdem war es möglich, eine Reichsbürgerschaft zur Errichtung von ländlichen Siedlungen oder zur Ausübung der See- und Küstenfischerei zu erhalten. Die Gesamthöhe dieser Bürgerschaft durfte den fünfzehnfachen Jahresbetrag des zuletzt zuständigen Dienstinkommens nicht überschreiten. Offizieren stand je nach ihrer Dienstzeit ein Anspruch auf Übergangsbühnisse oder Ruhegehalt zu, das unter bestimmten Voraussetzungen kapitalisiert werden konnte. Für Beschädigte galten mit Einschränkung zusätzlich die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes, das Heilbehandlung, Zulagen oder eine Rente gewährte. Die Hinterbliebenen wurden nach den Vorschriften für die Hinterbliebenen von Reichsbeamten oder nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes versorgt.

Mit der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1935 wurde zwangsläufig abermals eine Neuordnung des Versorgungsrechts notwendig. Diese brachte das Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz (WFVG) vom 26. August 1938. Es baute sich zwar auf den Versorgungsleistungen des WVG auf, ging aber in einer Reihe von Bestimmungen darüber hinaus. So wurde vor allem für Unteroffiziere, die mindestens 12 Jahre Wehrdienst geleistet hatten, die Unterbringung im öffentlichen Dienst weiter entwickelt. Diese Unteroffiziere wurden mit ihrer Entlassung in das sog. Militäranwärterverhältnis berufen und erhielten Militäranwärterbezüge, falls sie es nicht vorzogen, in das freie Erwerbsleben überzutreten und die hierfür vorgesehene Geldabfindung zu wählen. Beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen konnten sie aus dem Militäranwärterverhältnis in das planmäßige Beamtenverhältnis übernommen werden. Unteroffiziere mit einer Dienstzeit von 18 Jahren hatten Anspruch auf Ruhegehalt; sie konnten aber auch die Versorgung der Unteroffiziere mit 12 Dienstjahren wählen und Beamte werden. Offiziere erhielten nach mindestens 10 Dienstjahren Ruhegehalt. Das Ruhegehalt der Offiziere und Unteroffiziere konnte — ebenso wie nach dem WVG — kapitalisiert werden. Den Beschädigten wurde Heilfürsorge, Versehrtengehalt, bei Arbeitsverwendungsunfähigkeit Rente und unter bestimmten Voraussetzungen eine Reihe von Zulagen gewährt. Die Hinterbliebenenversorgung regelte das WFVG selbständig. Sie bestand in der Gewährung von Witwen-Geld oder -Rente, Waisen-Geld oder -Rente, Eltern-Geld oder -Rente und Kinderzuschlag.

Für die Versorgungsfälle eines besonderen Einsatzes der Wehrmacht sah das Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetz vom 6. Juli 1939 noch eine besondere Fürsorge neben der nach dem WFVG vor.

Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches von 1945 untersagten die Besatzungsmächte die Anwendung der zu dieser Zeit geltenden Versorgungsgesetze. Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 34 vom 20. August 1946 wurden sie aufgehoben. Für den Geltungsbereich des Grundgesetzes traten später an ihre Stelle das Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 und das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen (G 131) vom 11. März 1951.

Die Neuordnung der Versorgung der Soldaten der Streitkräfte konnte nicht in einer Wiederbelebung des früheren Rechts bestehen. Die Notwendigkeit zur Fortentwicklung ergibt sich aus der veränderten rechtlichen und politischen Stellung des Soldaten und den gewandelten Anforderungen der Gegenwart.

2. Grundlagen des Entwurfes

Der Entwurf geht von der Rechtsstellung des Soldaten aus, die das Soldatengesetz vorsieht. Er hat infolgedessen die Versorgung zu regeln für drei Gruppen von Soldaten und deren Hinterbliebene, nämlich für

1. die Wehrpflichtigen,
2. die Soldaten auf Zeit und
3. die Berufssoldaten.

Zu beachten ist dabei, daß zu den Soldaten auf Zeit auch die Unteroffiziere zu zählen sind, die 12 Jahre Wehrdienst leisten. Nach früherem Recht waren sie Berufssoldaten. Auch Offiziere können in einem Dienstverhältnis auf Zeit stehen, und zwar bis zur Dauer von 10 Jahren; sie scheiden dann als Offiziere der Reserve aus. Hervorzuheben ist ferner, daß in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten auf Lebenszeit entgegen früherem Recht nicht nur Offiziere, sondern auch Unteroffiziere berufen werden können.

3. Aufbau des Entwurfes

Der Entwurf gliedert sich in fünf Teile.

Der Erste Teil enthält die einleitenden Vorschriften.

Der Zweite Teil behandelt das Recht auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit und der Berufssoldaten, sowie die Versorgung der Hinterbliebenen dieser Soldaten.

Der Dritte Teil regelt die Versorgung der Soldaten, die während ihrer Dienstzeit einen Körperschaden erlitten haben, die Versorgung gleichgestellter Zivilpersonen und die Versorgung der Hinterbliebenen dieser Gruppen.

Der Vierte Teil befaßt sich mit der Organisation der Behörden, die die Versorgung durchführen sollen. Außerdem wird der Rechtsweg bestimmt.

Der Fünfte Teil bringt Schlußvorschriften.

4. Grundsätzliche Bemerkungen

a) Dienstzeitversorgung und Berufsförderung

a a) Wehrpflichtige Soldaten:

Wehrpflichtige Soldaten erhalten keine Dienstzeitversorgung und Berufsförderung

b b) Soldaten auf Zeit:

Die Berufsförderung der Soldaten auf Zeit umfaßt die Aus- und Weiterbildung für das spätere Berufsleben und die Eingliederung in das spätere Berufsleben. Die Dienstzeitversorgung besteht aus Übergangsgebühren und Übergangsbeihilfe.

Im Mittelpunkt der Leistungen steht die Berufsförderung. Daher ist es ein entscheidendes Anliegen des Entwurfs, dem entlassenen Soldaten wieder zu einem Beruf zu verhelfen, in dem er nach seiner Eignung am besten der Gesamtheit nutzen kann. Es wird angestrebt, daß der Soldat in möglichst viele Berufszweige in Wirtschaft, Handwerk, Handel und Gewerbe und in den öffentlichen Dienst eingegliedert werden kann. Die Selbstverantwortlichkeit und Eigeninitiative des ausscheidenden Soldaten sollen gestärkt werden. Andererseits betonen die Streitkräfte ihre Verpflichtung, dem Soldaten bei der Vorbereitung für die Erlangung eines angemessenen Platzes im Beruf jede nur erdenkliche Unterstützung zu leisten. Es muß nicht nur ein soziales Absinken des ausscheidenden Soldaten verhindert, es soll ihm bei längerer Dienstzeit vielmehr ein sozialer Aufstieg ermöglicht werden. Der Entwurf gibt daher den Unteroffizieren und Mannschaften auf Zeit einen Anspruch auf Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben. Schon während der Dienstzeit sollen auf Bildungseinrichtungen der Streitkräfte die allgemeinen Voraussetzungen für die spätere eigentliche Fachausbildung geschaffen werden. Die Fachausbildung selbst werden die Streitkräfte am Ende der Dienstzeit und nach dem Ausscheiden auf allen dafür geeigneten zivilen Einrichtungen ermöglichen. Auch während der Dienstzeit werden die Streitkräfte bestrebt sein, die Berufsverbundenheit durch besondere Vorkehrungen zu erhalten.

Für Offiziere auf Zeit, die grundsätzlich die Reifeprüfung abgelegt haben müssen, ist eine Ausbildung für das spätere Berufsleben

nicht vorgesehen. Für sie lassen sich keine Berufsziele aufstellen, die nach der Länge der Dienstzeit abgestuft sind. Sie werden durch die Übergangsbeihilfe in die Lage versetzt, sich die notwendige Berufsausbildung nach freier Wahl selbst zu verschaffen.

Für Soldaten auf Zeit mit einer zwölfjährigen Dienstzeit kann auf eine Unterbringung im öffentlichen Dienst nicht verzichtet werden, mag auch ein Teil dieser Soldaten in das freie Erwerbsleben zurückkehren. Diese Unterbringungsart entspricht einer längeren Tradition und wird von den künftigen Soldaten gleichfalls als selbstverständlich erwartet. Sie ist im übrigen auch notwendig, weil sie vornehmlich geeignet ist, qualifizierten Nachwuchs zu einer Dienstleistung von zwölf Jahren zu veranlassen. Mancher, der zwölf Jahre gedient hat, ist seinem früheren Beruf so entfremdet, daß er mit Recht befürchten muß, gegenüber seinen Berufsgenossen, die die ganze Zeit über in ihrem Beruf geblieben sind, nicht mehr wettbewerbsfähig zu sein. Er darf erwarten, daß der Staat ihm nach so langer Dienstzeit einen Aufstieg in ein Rechtsverhältnis ermöglicht, das wohl- ausgewogene soziale Sicherungen bietet. Die Unterbringung ist den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt. Von einer Wiedereinführung des durch das WFVG geschaffenen Militäranwärterverhältnisses ist abgesehen. Der Bewerber hat keinen persönlichen Anspruch auf Einstellung in den öffentlichen Dienst. Der vorgesehene Zulassungsschein ist lediglich ein Ausweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Bewerbung. Die Streitkräfte werden dafür sorgen, daß die Bewerber in allgemeiner Form für ihren künftigen Beruf so vorgebildet werden, daß sie dem Bildungsstand der zivilen Beamtenanwärter entsprechen. Die Berufsausbildung wird bei den Behörden selbst vorgenommen. Diese sind in der Auswahl der Bewerber frei, ihre Personalhoheit wird also nicht angetastet. Die Behörden sind allerdings verpflichtet, entsprechend dem im Entwurf vorgesehenen Stellenvorbehalt Beamten- und Angestelltenstellen für ausgeschiedene Soldaten frei zu halten.

Für die Übergangszeit ist eine besondere Versorgungsart (§ 69) für die Soldaten auf Zeit vorgesehen, die bereits in der ehemaligen Wehrmacht gedient haben. Sie sind für die

Aufstellung der Streitkräfte unentbehrlich, befinden sich aber schon bei der Einstellung im vorgeschrittenen Lebensalter und werden in einem Alter von 40 bis 45 Jahren wieder entlassen werden müssen. Es ist anzunehmen, daß sie nur dann ihre jetzige Stellung aufgeben, um sich zu neuem Wehrdienst von meistens nur einigen Jahren bereit zu erklären, wenn ihnen dadurch Aussicht auf eine ausreichende wirtschaftliche Sicherung für später gegeben wird. Mit Übergangsgebühren und Berufsförderung ist ihnen nicht gedient. Der Entwurf sieht daher vor, daß Unteroffiziere nach einer Gesamtdienstzeit von 12 Jahren und Offiziere nach einer solchen von 10 Jahren einen Unterhaltsbeitrag erhalten. Die Bestimmung ist dem G 131 nachgebildet. Eine Überleitung in den öffentlichen Dienst ist nicht vorgesehen, da diese Soldaten bei ihrem Ausscheiden die für die Einstellung in den öffentlichen Dienst maßgebenden Altersgrenzen überschritten haben. Soldaten, die in der ehemaligen Wehrmacht gedient haben, im übrigen aber die Voraussetzungen der erwähnten Vorschrift nicht erfüllen, erhalten die allgemeine Versorgung.

cc) Berufssoldaten:

Die Versorgung der Berufssoldaten und ihrer Hinterbliebenen ist der Versorgung der Bundesbeamten angeglichen. Der Entwurf hat insoweit das Bundesbeamtengesetz als Grundlage. Nur dort, wo die Rechtsstellung der Staatsdiener in Uniform auf Grund anderer Gesetze und militärischer Sonderheiten sich von der des Staatsdieners in Zivil unterscheidet, ist zwangsläufig von dem Grundsatz der Gleichheit der Staatsdiener abgewichen. Abweichungen sind vor allem bedingt durch die zum Teil wesentlich niedrigeren Altersgrenzen der Soldaten und durch die größeren Gefahren des soldatischen Berufs für Leben und Gesundheit. Die niedrigeren Altersgrenzen bewirken eine Änderung der Ruhegehaltsskala (§ 23) und die Einführung eines Ausgleichs (§ 36) in Anlehnung an das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl. BPolBG) vom 6. August 1953 und hinsichtlich des Ausgleichs auch in Anlehnung an den Entwurf eines Ersten Beamtenrechtsrahmengesetzes. Aus gleichem Anlaß ist die Möglichkeit einer Kapitalisierung eines Teiles des Ruhegehalts vorgesehen. Vorbild dafür sind ähnliche Bestimmungen in den früheren Versorgungsgesetzen, wie

auch im geltenden Recht, z. B. dem Bundesversorgungsgesetz und dem G 131. Es erscheint auch angebracht, diejenigen jungen Berufssoldaten an den Berufsförderungsmaßnahmen für Soldaten auf Zeit teilnehmen zu lassen, die infolge einer ohne eigenes grobes Verschulden eingetretenen Dienstunfähigkeit aus dem Wehrdienst ausscheiden müssen. Anders als der Beamte in gleicher Lage wird der Soldat mit den im Wehrdienst erworbenen Kenntnissen allein schwerlich eine neue Verwendung im Berufsleben finden.

Von den Unfallbestimmungen des Bundesbeamtengesetzes ist nur das Unfallruhegehalt übernommen. Die übrigen Leistungen, Heilbehandlung und Unfallausgleich werden nach den Vorschriften des Dritten Teiles (Beschädigtenversorgung) gewährt, damit die einheitliche Behandlung der verschiedenen Soldatengruppen (Wehrpflichtige, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten) hinsichtlich einer Wehrdienstbeschädigung gewährleistet bleibt.

b) Beschädigtenversorgung

Der von der Beschädigtenversorgung handelnde Teil besteht im wesentlichen nur aus Bestimmungen, die das Bundesversorgungsgesetz auf die im Dienst der Streitkräfte Beschädigten für anwendbar erklären. Der wehrdienstbeschädigte Soldat der Streitkräfte ist also nicht anders gestellt als der Kriegsbeschädigte der beiden Weltkriege. Ansprüche aus der Dienstzeitversorgung und der Beschädigtenversorgung bestehen nebeneinander. Eine ungerechtfertigte Häufung von Leistungen kann dadurch nicht eintreten. Sie wird verhindert durch die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (§ 65) über das Ruhen des Rechts auf Versorgung, wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen. Diese Regelung entspricht bereits geltendem Recht, nämlich dem Verhältnis des Bundesbeamtengesetzes und des Gesetzes zu Artikel 131 Grundgesetz auf der einen Seite und des Bundesversorgungsgesetzes andererseits. Darüber hinaus sieht der Entwurf (§ 80 Abs. 1) besondere Bestimmungen für den Fall vor, daß Ruhegehalt (Unfallruhegehalt) eines Berufssoldaten oder Witwen- und Waisengeld seiner Hinterbliebenen mit Rentenansprüchen aus dem Dritten Teil zusammenreffen.

II. Die Versorgung im einzelnen

ERSTER TEIL

Einleitende Vorschriften

Zu § 1

§ 1 bestimmt den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz gilt für die ehemaligen Soldaten der Streitkräfte, für die in § 75 Abs. 2 gleichgestellten Zivilpersonen und für die Hinterbliebenen. Gemäß §§ 4, 5, 82 und 83 werden Leistungen auch Soldaten gewährt, deren Dienstverhältnis noch nicht beendet ist.

Zu § 2

§ 2 stellt klar, welche Zeit als Wehrdienstzeit im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Danach beginnt die Wehrdienstzeit im Gegensatz zu § 2 des Soldatengesetzes mit dem tatsächlichen Dienst Eintritt. Die Zeit des abgeleiteten Grundwehrdienstes wird nach Satz 2 auf die Gesamtdienstzeit allerdings in der gesetzlich festgelegten Dauer angerechnet, auch wenn die Zeit zwischen Eintritt und Entlassungstag nicht genau diese Zeitspanne ergibt. Diese Bestimmung hat Bedeutung für die Berechnung der Gesamtdienstzeit der Soldaten auf Zeit, nicht dagegen für die ruhegehaltfähige Dienstzeit der Berufssoldaten (§ 17 Abs. 1).

ZWEITER TEIL

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen

Abschnitt I behandelt die Leistungen, die sich für Soldaten auf Zeit aus ihrer Dienstzeit ergeben, nämlich Berufsförderung und Dienstzeitversorgung.

Zu § 3

§ 3 zählt die einzelnen Arten dieser Leistungen auf.

Zu § 4

§ 4 legt in Absatz 1 fest, daß ein Rechtsanspruch auf die für das spätere Berufsleben notwendige Ausbildung oder Weiterbildung besteht. Die Kosten dafür trägt der Bund. Gleichzeitig wird bestimmt, daß zu dem

Kreis der Berechtigten nur Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit gehören. Offiziere auf Zeit werden durch die im § 10 vorgesehene Übergangsbeihilfe in die Lage versetzt, selbst für die für ihren Zivilberuf notwendige Ausbildung zu sorgen.

Absatz 2 sieht für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit zwei Berufsbildungsmaßnahmen vor. Es wird Bildungseinrichtungen der Streitkräfte geben, in denen ein allgemeinberufliches Wissen vermittelt wird, um auf diese Weise die Grundlagen für eine spätere Fachausbildung zu festigen oder zu vertiefen. Diese Einrichtungen werden gleichzeitig für den militärischen Dienst von Bedeutung sein, da sie auch das allgemeinberufliche Wissen der längerdienenden Soldaten in Beziehung auf ihren militärischen Dienst fördern sollen. Neben diesen Maßnahmen steht für die Unteroffiziere und Mannschaften, die wenigstens vier Jahre Wehrdienst geleistet haben, die eigentliche fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für den erstrebten Beruf auf fachlichen Bildungseinrichtungen, die schon für die Wirtschaft oder den öffentlichen Dienst vorhanden sind.

Absatz 3 stellt klar, daß die persönliche Neigung und Eignung sowie die Länge der Wehrdienstzeit Einfluß auf Art und Umfang der Ausbildung oder Weiterbildung haben. Der objektive Anspruch auf Ausbildung oder Weiterbildung kann nicht unabhängig von den subjektiven Fähigkeiten sein. Die Länge der Wehrdienstzeit ist zu berücksichtigen, weil die Ausbildung eine Gegenleistung für den geleisteten Dienst ist. Das Nähere über Art, Umfang und Dauer der Ausbildung oder Weiterbildung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Absatz 4 bestimmt, daß das Recht auf Ausbildung oder Weiterbildung entfällt, wenn das Dienstverhältnis der Soldaten auf Zeit aus anderen Gründen als wegen Zeitablaufs oder Dienstunfähigkeit endet.

Zu § 5

§ 5 Absatz 1 legt fest, daß die allgemeinberufliche Ausbildung oder Weiterbildung frühestens vom dritten Dienstjahr ab im Verlauf der Wehrdienstzeit durchgeführt wird.

Die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung wird dagegen nach Absatz 2 aus militärischen und berufspädagogischen Gründen am Ende der Wehrdienstzeit zusammengefaßt. Diese

Regelung gilt für die Ausbildung für das freie Erwerbsleben ebenso wie für den öffentlichen Dienst. Die Ausbildungsvorschriften des öffentlichen Dienstes bleiben unberührt. Der Umfang der Ausbildung oder Weiterbildung ist entsprechend dem in § 4 Abs. 3 aufgestellten Grundsatz nach der Länge der Wehrdienstzeit verschieden. Ein Katalog der anzustrebenden Berufsziele läßt sich nicht aufstellen. Die Zahl der Berufe, die angestrebt werden können, ist zu mannigfaltig. Ebenso sind die Voraussetzungen, die der einzelne mitbringt an allgemeiner Bildung, an Kenntnissen, Fähigkeiten und Eignung sowie beruflicher Praxis völlig verschieden. Allen diesen Gesichtspunkten kann nur dadurch Rechnung getragen werden, daß ein bestimmter Zeitraum für die Ausbildung oder Weiterbildung zur Verfügung gestellt wird. Dabei werden zweckmäßig verschiedene Dienstjahre zu Gruppen zusammengefaßt. Der Entwurf macht die Einschnitte bei vier, acht und zwölf Jahren. Dabei wird davon ausgegangen, daß dem, der diese Zeiten nicht erreicht, die Ausbildung oder Weiterbildung nur in dem Umfang der niedrigeren Gruppe gewährt wird. Wer also weniger als vier Jahre Wehrdienst geleistet hat, erhält sie überhaupt nicht. Die Zeiträume, die den einzelnen Gruppen zugebilligt sind, sind so gewählt, daß sie praktisch genutzt werden können. Nach vier Dienstjahren wird eine Festigung des bisherigen Wissens oder beruflichen Könnens und der Erwerb einiger zusätzlicher Kenntnisse im erlernten Beruf möglich sein. Nach acht Dienstjahren können höhere Ziele erreicht werden. Nach zwölf Dienstjahren sind die Möglichkeiten so erweitert, daß zum Beispiel der Besuch einer Ingenieurschule gewährleistet ist. Grundsätzlich liegen diese Zeiten nach der Entlassung. Damit der ausscheidende Soldat aber nicht zu alt und dadurch in seiner Wettbewerbsfähigkeit herabgesetzt wird, soll bei achtjähriger Dienstzeit bereits ein halbes Jahr und bei zwölfjähriger Dienstzeit ein ganzes Jahr des Ausbildungszeitraumes in die Dienstzeit selbst gelegt werden.

Absatz 3 berücksichtigt die Fälle, in denen sich der Abschluß der Ausbildung z. B. durch Krankheit verzögert, oder in denen die Ausbildung für einen bestimmten Beruf länger als vorgesehen dauert. Der Bundesminister für Verteidigung kann alsdann die Ausbildung verlängern, jedoch nicht über die Dauer eines Jahres hinaus.

Absatz 4 berücksichtigt, daß die Soldaten, die wegen Dienstunfähigkeit infolge einer Wehrdienstbeschädigung entlassen werden, gemäß dem Dritten Teil auch einen Anspruch auf Berufsförderung nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes haben können. Sie sollen alsdann zwischen der Ausbildung oder Weiterbildung, die sie auf Grund ihrer Dienstzeit nach der Länge des tatsächlichen Wehrdienstes erdient haben, und der anderen Möglichkeit wählen können.

Zu § 6

§ 6 bringt zum Ausdruck, daß dem ausscheidenden Soldaten auf Zeit bei der Eingliederung in den Zivilberuf geholfen werden soll. Zu denken ist z. B. an die Vermittlung eines angemessenen Arbeitsplatzes, an die Berücksichtigung der Wehrdienstzeit in sozialrechtlicher und tarifrechtlicher Hinsicht u. ä. Einzelheiten sind einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Vorweggenommen sind ihrer Bedeutung wegen lediglich die Bestimmungen der §§ 7 und 8, die die Zulassung von Soldaten mit zwölfjähriger Dienstzeit in den öffentlichen Dienst als Beamter oder Angestellter betreffen.

Zu § 7

§ 7 Absatz 1 bestimmt, daß grundsätzlich nur die Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die mindestens zwölf Jahre gedient haben und bei ihrer Entlassung nicht älter als fünfunddreißig Jahre sind, die Möglichkeit haben, auf Grund des Zulassungsscheins in den öffentlichen Dienst einzutreten. Ausnahmen sind nach Ableistung von vier Dienstjahren bei vorzeitiger Entlassung auf Grund einer Wehrdienstbeschädigung zugelassen.

Absatz 2 stellt klar, daß mit der Erteilung des Zulassungsscheins kein Anspruch auf Einstellung erworben wird. Es bleibt den Behörden überlassen, die ihnen geeignet erscheinenden Bewerber auszuwählen.

Zu § 8

§ 8 Absatz 1 und 2 legt den Umfang des Stellenvorbehalts fest. Bund, Länder, Gemeinden über 10 000 Einwohner und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet sind in gleicher Weise in Anspruch genommen. Der Berechnung sind zugrunde gelegt die Zahlen der jährlich freiwerdenden

Stellen im öffentlichen Dienst und der voraussichtlichen jährlichen Entlassungsquote der für den Zulassungsschein in Frage kommenden Soldaten. Bei der Entlassungsquote ist jedoch von der Annahme ausgegangen, daß nur jeder Zweite, der an sich Anspruch auf einen Zulassungsschein hat, diesen in Anspruch nehmen wird. Ob diese Annahme richtig ist, kann erst die Zukunft zeigen. Entscheidend werden dabei vor allem die jeweilige Wirtschaftslage und die Aussichten auf eine genügende Anzahl erstrebenswerter Arbeitsplätze im freien Erwerbsleben sein. Der festgesetzte Hundertsatz des Stellenvorbehalts bezieht sich jeweils auf die Gesamtzahl der Stellen der Laufbahngruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes. Das gleiche gilt für die entsprechend zu bewertenden Stellen der Einheitslaufbahnen und der Angestellten.

Absatz 3 nimmt vom Stellenvorbehalt solche Stellen aus, die nicht für die Dauer vorgesehen sind, nicht mit männlichen Bediensteten besetzt werden oder aus anderen Gründen nicht für die Besetzung durch ehemalige Soldaten in Frage kommen.

Absatz 4 trägt der Tatsache Rechnung, daß der Stellenvorbehalt erst einige Jahre nach Beginn der Aufstellung der Streitkräfte in nennenswertem Umfange in Anspruch genommen werden dürfte. Die vor dieser Zeit anfallenden Wehrdienstbeschädigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) haben angesichts der Zahl der im öffentlichen Dienst Beschäftigten keine große Bedeutung. Damit aber die vorbehaltenen Stellen nicht schon in einem Zeitpunkt für eine anderweitige Besetzung gesperrt werden, in dem noch nicht genügend ausscheidende Soldaten vorhanden sind, ist vorgesehen, daß Zeitpunkt und Umfang des Inkrafttretens des Stellenvorbehalts durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Es ist anzunehmen, daß die Dienststellen dann, wenn der Stellenvorbehalt in vollem Umfange in Kraft tritt, inzwischen von der Unterbringungsverpflichtung des G 131 weitgehend befreit sind.

Ebenfalls durch Rechtsverordnung sollen die rein technischen Fragen geregelt werden, wie die vorbehaltenen Stellen und die Bewerber zu erfassen sind.

Zu § 9

§ 9 Absatz 1 gibt dem Soldaten auf Zeit, dessen Dienstverhältnis wegen Zeitablaufs,

wegen Dienstunfähigkeit oder als Offiziersbewerber wegen mangelnder wehrdienstlicher Eignung endet, einen Anspruch auf Übergangsgeld. Diese sollen den Lebensunterhalt während einer Übergangszeit sichern.

In Absatz 2 sind die Höhe der Übergangsgelder und die Dauer der Übergangszeit angegeben. Beide sind abhängig von der Länge der Wehrdienstzeit.

Nach Absatz 3 betragen die Übergangsgelder während der nach der Beendigung des Dienstverhältnisses liegenden Zeit der Ausbildung oder Weiterbildung aber auch dann 75 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats, wenn sie sonst dahinter zurückbleiben. Auf diese Weise soll sichergestellt sein, daß die Ausbildung ohne Sorge um den Lebensunterhalt wahrgenommen werden kann.

Absatz 4 stellt die Übereinstimmung mit § 5 Abs. 3 her. Wird die Ausbildungszeit verlängert, so hat dies Rückwirkungen auf die Höhe und Dauer der Zahlung der Übergangsgelder.

Nach Absatz 5 können einem Soldaten auf Zeit, der mindestens vier Jahre Wehrdienst geleistet hat und auf eigenen Antrag entlassen ist, Übergangsgelder bewilligt werden, wenn das Verbleiben im Wehrdienst für ihn wegen außergewöhnlicher persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeutet hätte. Die Bestimmung bezieht sich auf § 50 Abs. 3 des Soldatengesetzes, ohne sämtliche dort aufgezählten Entlassungsgründe auch für die Gewährung von Übergangsgeldern für ausreichend zu halten.

Nach Absatz 6 werden die Übergangsgelder entsprechend ihrer Zweckbestimmung im Regelfall in Monatsbeträgen gezahlt; in begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung auch in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe geleistet werden. Auf diese Weise soll den Soldaten, die aus Gründen des Berufswechsels einen größeren Betrag benötigen, geholfen werden. Im Falle des Todes des Versorgungsberechtigten ist der an ihn noch nicht gezahlte Betrag an seine Hinterbliebenen weiterzuzahlen.

Zu § 10

§ 10 Absatz 1 gewährt dem Soldaten auf Zeit, der nach § 9 Anspruch auf Übergangsgelder hat, eine Übergangshilfe. Sie soll den Übergang vom Soldatenberuf in den

Zivilberuf erleichtern, wozu die Übergangsgebührrnisse, die für den Lebensunterhalt während dieser Zeit verbraucht werden, allein nicht ausreichen. Sie ist als Betriebskapital für die Soldaten auf Zeit geeignet, die sich selbständig machen wollen. Für Offiziere auf Zeit, die nach den §§ 4 und 5 keine Ausbildung für einen Zivilberuf erhalten, bildet sie die Grundlage für eine selbständig durchzuführende Ausbildung. Insgesamt soll die Übergangsbeihilfe qualifizierten Soldaten einen Anreiz bieten, sich für eine längere Dienstzeit freiwillig zu verpflichten und die mit einem Berufswechsel in späteren Jahren verbundenen Nachteile in Kauf zu nehmen. Sie wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses in einer Summe gezahlt.

Absatz 2 bestimmt für Unteroffiziere und Mannschaften die Höhe der Übergangsbeihilfe. Sie ist ebenso wie die der Übergangsgebührrnisse nach der Länge der abgeleisteten Dienstzeit gestaffelt. Sie beginnt mit 500 DM bei einer Dienstzeit von weniger als vier Jahren und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um 500 DM bis auf 5000 DM bei einer Dienstzeit von zwölf Jahren.

Absatz 3 bringt eine Regelung für die Inhaber des Zulassungsscheins. Sie erhalten nur 20 vom Hundert des sonst festgesetzten Betrages. Der volle Betrag wird ihnen nicht gewährt, weil sie von einem Staatsdienerverhältnis in ein anderes Staatsdienerverhältnis überwechseln. Zur Erleichterung dieses Berufswechsels ist andererseits aber eine Hilfe angebracht.

Absatz 4 schafft für Inhaber des Zulassungsscheins die Möglichkeit, innerhalb der Zeit, in der sie Übergangsgebührrnisse beziehen, gegen Rückgabe des Scheins die volle Übergangsbeihilfe zu wählen.

Absatz 5 bestimmt für Offiziere auf Zeit die Höhe der Übergangsbeihilfe. Sie beginnt mit 2000 DM bei einer Dienstzeit von weniger als vier Jahren und steigt auf 10 000 DM bei einer Dienstzeit von zehn Jahren. Die für die einzelnen Dienstjahre festgesetzten Beträge müssen höher sein als in Absatz 2. Im Gegensatz zur Regelung für Unteroffiziere und Mannschaften sind hier die Kosten der Ausbildung für einen späteren Beruf hinzugerechnet. Dabei ist berücksichtigt, daß diese Kosten in der Regel höher sein werden als bei Unteroffizieren und Mannschaften, da die Offiziere auf Grund ihrer höheren Schulausbildung andere Berufe wählen werden als diese. Nicht zuletzt muß der Anreiz zu einer

längeren Verpflichtungszeit genügend groß sein, damit vor allem in der Luftwaffe und Marine die für einen Offizier aufgewendeten hohen Ausbildungskosten in ausreichendem Maße den Streitkräften zugute kommen. Ferner wird durch eine angemessene Anzahl von Offizieren auf Zeit eine Erhöhung der Planstellen für Berufsoffiziere vermieden.

Absatz 6 trifft für Soldaten auf Zeit, die auf eigenen Antrag entlassen worden sind, eine Regelung, die der in diesem Fall hinsichtlich der Übergangsgebührrnisse geltenden entspricht.

Absatz 7 läßt die Zahlung der Übergangsbeihilfe an die Hinterbliebenen auch dann zu, wenn der Soldat auf Zeit während des Wehrdienstverhältnisses stirbt.

Absatz 8 sieht vor, daß die allgemeinen Vorschriften der §§ 45 Abs. 1, 46 Abs. 2 und 47 über die Pfändung und Verpfändung, Rückforderung und Zurückbehaltung von Versorgungsbezügen auch für die Übergangsbeihilfe gelten.

Abschnitt II regelt die Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten.

Zu § 11

§ 11 zählt die Leistungen der Dienstzeitversorgung für Berufssoldaten auf. Sie werden in den §§ 37 und 38 für dienstunfähige Berufssoldaten durch Maßnahmen zur Berufsförderung und Eingliederung in das spätere Berufsleben ergänzt.

Zu § 12

§ 12 Absatz 1 bestimmt, daß der Berufssoldat, der nach den Vorschriften des Soldatengesetzes in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand getreten ist, Ruhegehalt erhält.

Absatz 2 legt fest, welche Dienstzeiten auf die zehnjährige Wartezeit angerechnet werden, die § 39 Abs. 4 des Soldatengesetzes für den Eintritt in den Ruhestand voraussetzt. Die Regelung entspricht § 106 Abs. 2 BBG.

Zu § 13

§ 13 regelt die Berechnung des Ruhegehaltes nach herkömmlichem Recht auf der Grundlage der „ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ und der „ruhegehaltfähigen Dienstzeit“.

Zu § 14

§ 14 bestimmt wie § 108 BBG die Bestandteile der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Zu § 15

§ 15 Absatz 1 schreibt vor, daß das Ruhegehalt erst dann aus den Dienstbezügen des letzten Dienstgrades berechnet werden darf, wenn der Soldat diesen Dienstgrad mindestens ein Jahr innegehabt hat. Ausnahmen bestimmt Absatz 2. Die Vorschrift entspricht § 109 BBG.

Zu § 16

§ 16 Absatz 1 enthält in Angleichung an § 110 BBG für die Berücksichtigung von Beförderungen bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die weitere Voraussetzung, daß für je sechs Dienstjahre seit der Anstellung nur eine Beförderung zu berücksichtigen ist. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dürfen jedoch nicht hinter fünfzig vom Hundert der zuletzt erhaltenen Dienstbezüge zurückbleiben.

Absatz 2 erläutert den Begriff der Anstellung. Ausgegangen wird grundsätzlich von der erstmaligen Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit, denn der Berufssoldat muß zunächst das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit durchlaufen. Bei Offizieren wird von der Ernennung zum Leutnant ausgegangen, bei Sanitätsoffizieren jedoch von der Ernennung zum Stabsarzt, da diese Offiziere mit dem Dienstgrad eines Stabsarztes angestellt werden.

Absatz 3 erläutert in Übereinstimmung mit § 110 Abs. 2 BBG den Begriff der Beförderung. Er bestimmt wie dieser außerdem, welche Ernennungen oder Anstellungen innerhalb von ausdrücklich zusammengefaßten Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B keine Beförderungen sind. Zugrunde gelegt sind die zur Zeit geltenden Besoldungsgruppen nach der Zweiten Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften vom 31. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 61). Die Zusammenfassung entspricht § 2 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Durchführungsverordnung zum G 131 vom 10. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 274). Hinzugenommen sind wie in § 110 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BBG die Besoldungsgruppen B 6 und B 7 a, da eine Verkürzung des Maßstabes von sechs Dienstjahren für die Berücksichtigung der Beförderungen der Soldaten geboten ist.

Absatz 4 besagt, daß dem Berufsoffizier nach einer Dienstzeit von mehr als 36 Jahren seit

der Ernennung zum Leutnant das Ruhegehalt aus dem im Zuge der regelmäßigen Dienstlaufbahn erlangten Dienstgrade gewährt wird. Andernfalls würde wegen der Altersgrenze der Dienstgrad General niemals berücksichtigt werden können. Die Vorschrift hat ihr Vorbild in § 2 Abs. 3 der erwähnten Durchführungsverordnung zum G 131.

Absatz 5 trifft die gleiche Regelung wie § 110 Abs. 3 BBG für den Fall, daß bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen worden sind.

Absatz 6 ermächtigt die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung, durch die zum Ausgleich von Härten Vordienstzeiten, z. B. Beamtendienstzeiten, angerechnet werden können.

Absatz 7 erklärt, daß durch die vorstehende Regelung der Grundsatz des § 15 unberührt bleibt.

Zu § 17

§ 17 legt fest, in welchem Umfang die Wehrdienstzeit bei den Streitkräften ruhegehaltfähig ist. Frühere Wehrdienstzeiten oder ihr gleichgeachtete Zeiten erwähnen die Übergangsvorschriften. Die Ausnahmen in Absatz 1 und 2 entsprechen inhaltlich denen in § 111 BBG. Außerdem sind Zeiten, die der Berechnung der vollen Übergangsbeförderung zugrunde gelegt sind, nicht ruhegehaltfähig.

Zu § 18

§ 18 erhöht entsprechend der Vorschrift des § 112 Nr. 1 BBG die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Die Bestimmung soll auf Soldaten im Ruhestand einen Anreiz ausüben, auch eine nur vorübergehende Beschäftigung als Berufssoldat oder Beamter anzunehmen. Sie ist für alle Berufssoldaten von Bedeutung, die infolge Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden sind, ehe sie die für das Höchstruhegehalt erforderliche ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht haben.

Zu § 19

§ 19 Absatz 1 schreibt wie § 115 BBG vor, daß gewisse, vor der Berufung in das Soldatenverhältnis liegende Zeiten eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden sollen. Die früher ausgeübte

Tätigkeit muß ursächlich für die Einstellung als längerdienender Soldat gewesen sein.

Absatz 2 soll eine Doppelversorgung, die sich aus der doppelten Anrechnung solcher Zeiten ergibt, verhindern. Satz 2 entspricht § 139 Abs. 1 Nr. 14 des Entwurfs eines Ersten Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu § 20

§ 20 ermöglicht, daß vor der Einstellung in die Streitkräfte liegende Zeiten einer Ausbildung auf einer wissenschaftlichen Hochschule und einer damit zusammenhängenden praktischen Tätigkeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden können. Die Ausbildung muß in den Laufbahnvorschriften der Soldaten als Voraussetzung für die Einstellung in eine Laufbahn oder als Voraussetzung für eine bestimmte Verwendung innerhalb einer Laufbahn festgelegt sein. Dies wird der Fall sein bei den Laufbahnen der Sanitäts- oder Musikoffiziere. Sie kann auch praktisch werden bei Offizieren mit akademischer technischer Vorbildung. Die Bestimmung, die ihr Vorbild in § 139 Abs. 1 Nr. 16 des Entwurfs des Ersten Beamtenrechtsrahmengesetzes hat, soll für alle Berufsoffiziere eine annähernd gleiche Ausgangslage bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit schaffen. Ohne sie wären die Angehörigen der genannten Laufbahnen benachteiligt, weil sie entsprechend der Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung später in den Wehrdienst eintreten als die Angehörigen anderer Laufbahnen.

Zu § 21

§ 21 entspricht früheren und geltendem Recht (§ 116 Abs. 1 Nr. 3 BBG) und ermöglicht die teilweise Berücksichtigung von Vorzeiten, in denen besondere Fachkenntnisse erworben sind. Der Berufssoldat muß auf Grund dieser Fachkenntnisse (z. B. auf dem Gebiete der Luftfahrtmedizin, der Radartechnik oder der Atomphysik) in einem Fachgebiet der Streitkräfte verwendet worden sein.

Zu § 22

§ 22 Absatz 1 entspricht § 117 Abs. 1 BBG. Die Bestimmung ermöglicht eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit eines Berufssoldaten, wenn dieser in Ländern verwendet wird, in denen er gesundheitsschädi-

genden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, z. B. als Militärattaché.

Absatz 2 übernimmt den Grundgedanken des § 117 Abs. 2 BBG. Den Berufssoldaten, die infolge ihrer Verwendung einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung ausgesetzt sind, kann ebenfalls die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht werden. Gemeint sind in erster Linie Angehörige der Luftwaffe und der Marine. Der Dienst auf den neuzeitlichen Kampfflugzeugen führt infolge der überhöhten Geschwindigkeit, der übersteigerten Beschleunigung oder infolge des Fliegens in außerordentlichen Höhen nach den Erfahrungen der Luftstreitkräfte anderer Länder zur vorzeitigen körperlichen Abnutzung des fliegenden Personals. Für die Marine gilt das gleiche vor allem bei den Unterwasserstreitkräften, z. B. bei längerem oder besonders anstrengendem Aufenthalt unter Wasser. Die Art des genannten Dienstes und seine Folgen rechtfertigen, daß diese Soldaten den in Absatz 1 Genannten gleichgestellt werden. Im Gegensatz zu § 117 Abs. 2 BBG ist daher davon abgesehen, die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand als Voraussetzung für die erhöhte Anrechnung aufzustellen. In Angleichung an Absatz 1 wird aber gefordert, daß die Soldaten mindestens ein Jahr lang den besonderen Dienst verrichtet haben müssen. Der Wortlaut der Bestimmung setzt voraus, daß der Soldat persönlich der besonderen körperlichen Beanspruchung ausgesetzt sein muß. Die Zugehörigkeit zu einem derartigen Verband allein genügt nicht. Das Nähere wird gemäß § 43 Abs. 3 durch besondere Richtlinien geregelt werden.

Absatz 3 schließt die Möglichkeit einer Doppelanrechnung nach Absatz 1 und Absatz 2 aus.

Zu § 23

§ 23 Absatz 1 enthält die gleiche Ruhegehaltsskala wie § 118 Abs. 1 BBG.

Absatz 2 bestimmt in Übereinstimmung mit § 18 vorl. BPolBG, daß das Ruhegehalt auch noch bis zum siebenundzwanzigsten Dienstjahr um 2 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge steigt, wenn die Altersgrenze des Berufssoldaten mindestens um fünf Jahre niedriger ist als das vollendete sechzigste Lebensjahr. Die Vorschrift will auch den Berufssoldaten, für den eine frühere als die für den Beamten geltende Alters-

grenze festgesetzt ist, ein angemessenes Ruhegehalt gewährleisten.

Absatz 3 enthält für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Berufssoldaten die gleiche Regelung wie § 118 Abs. 2 BBG.

Zu § 24

§ 24 behandelt das Unfallruhegehalt, das dem der Bundesbeamten entspricht. Die Höhe des Unfallruhegehalts, seine Bemessung, die Bestimmungen über die Nichtgewährung sowie über die Anmeldung und das Untersuchungsverfahren richten sich nach dem Bundesbeamtenengesetz. Es ist jedoch vorgesehen, daß bei Anwendung des § 16 die Dienstjahre bis zu dem Zeitpunkt gerechnet werden, bis zu dem der Berufssoldat ohne die durch einen Dienstunfall hervorgerufene Dienstunfähigkeit im Dienst verblieben wäre.

Zu § 25

§ 25 gibt in Übereinstimmung mit § 135 BBG eine Begriffsbestimmung für den Dienstunfall.

Zu § 26

§ 26 Absatz 1 bestimmt in Anlehnung an § 72 Abs. 2 BVG und § 43 G 131, für welche Zwecke eine Kapitalabfindung gewährt werden kann.

Absatz 2 sieht eine Beschränkung des Kreises der Berechtigten nach Lebensjahren vor.

Zu § 27

§ 27 Absatz 1 soll einer möglichen Verschwendung der Abfindung vorbeugen.

Da eine Ablehnung des Antrages auf Gewährung einer Kapitalabfindung möglicherweise berechnete Interessen des Antragstellers beschneidet, ist ihm nach Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Nach Absatz 3 kommt im Falle einer Wiederverwendung im Wehrdienst oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst eine Kapitalabfindung nicht in Betracht, da in diesen Fällen der Anspruch auf Ruhegehalt gemäß § 50 ganz oder teilweise ruht.

Zu § 28

§ 28 Absatz 1 beschränkt die Abfindungssumme auf 50 vom Hundert des Ruhegehalts, damit der Lebensunterhalt des Abgefundenen nicht gefährdet wird. Die im übrigen

vorgenommene Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 2400 DM erscheint angebracht.

Um den Verwendungszweck der Kinderzuschläge nicht zu gefährden, bleiben diese gemäß Absatz 2 außer Ansatz.

Absatz 3 bestimmt, daß der Anspruch auf den kapitalisierten Teil des Ruhegehalts für die Dauer von zehn Jahren erlischt, daß als Abfindungssumme aber nur das Neunfache des ihr zugrunde liegenden Jahresbetrages gezahlt wird.

Zu § 29

§ 29 sieht verschiedene Maßnahmen zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Abfindungssumme vor.

Zu § 30

§ 30 Absatz 1 bestimmt in Anlehnung an § 45 G 131, unter welchen Voraussetzungen die Kapitalabfindung zurückzuzahlen ist.

Absatz 2 gibt umgekehrt dem Abgefundenen bei Vorliegen wichtiger Gründe das Recht, die Abfindungssumme zurückzuzahlen und die Neubewilligung des Ruhegehalts zu beantragen.

Zu § 31

§ 31 Absatz 1 und 2 bestimmen die Rückzahlungsmodalitäten. Die Hundertsätze der zurückzuzahlenden Abfindung sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen ermittelt. Sie entsprechen früherem und geltendem Recht.

Nach Absatz 3 lebt nach Rückzahlung der Abfindungssumme der der Abfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehalts wieder auf.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß der gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 Rückzahlungspflichtige häufig nicht anders als in Teilbeträgen zurückzahlen kann.

Zu § 32

§ 32 regelt die Rechtslage für die Fälle in denen das Ruhegehalt nachträglich zum Ruhens kommt. Absatz 1 betrifft die Fälle der Wiederverwendung im Wehrdienst oder in sonstigen öffentlichen Dienst, Absatz 2 die des sonstigen Ruhens, wobei die Möglichkeit von Teilzahlungen eingeräumt wird.

Zu § 33

§ 33 sieht wie § 34 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202) vor, daß — abgesehen von den Gebühren und Auslagen der Notare — durch den Vollzug der nach § 29 angeordneten Maßnahmen keine Kosten entstehen.

Zu § 34

§ 34 ermöglicht entsprechend § 120 BBG dem Berufssoldaten, der mit weniger als zehn ruhegehaltfähigen Dienstjahren entlassen wird, einen Unterhaltsbeitrag zu gewähren.

Zu § 35

§ 35 gibt dem Berufssoldaten einen Anspruch auf ein Übergangsgeld, der bei seiner Entlassung kein Ruhegehalt, aber auch keinen Unterhaltsbeitrag erhält. Die Vorschrift entspricht dem § 154 BBG.

Zu § 36

§ 36 gewährt dem Berufssoldaten, der wegen Erreichung der vor dem 60. Lebensjahre liegenden Altersgrenze in den Ruhestand tritt, neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich dafür, daß er früher als andere Berufssoldaten statt die vollen Dienstbezüge das Ruhegehalt erhält. Der Ausgleich beträgt das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats. Der Berufssoldat, der vor Vollendung des 55. Lebensjahres in den Ruhestand tritt, erhält ihn in voller Höhe. Mit jedem über das 55. Lebensjahr hinaus abgeleiteten Dienstjahr verringert er sich um jeweils ein Fünftel, so daß er mit Erreichung des 60. Lebensjahres ganz entfällt. In keinem Falle darf er 4000 DM übersteigen. Die Regelung entspricht im Grundsatz § 16 Abs. 2 des vorl. BPolBG und § 102 des Entwurfs eines Ersten Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu § 37

§ 37 Absatz 1 nimmt sich der Umschulung dienstunfähig gewordener Berufsunteroffiziere im Alter bis zu 35 Jahren an. Ihnen können auf Antrag die Berufsförderungsmaßnahmen, die ein Soldat auf Zeit nach einer Dienstzeit von 12 Jahren erhält, bewilligt werden. Diese Möglichkeit entfällt, wenn die ihnen auf Grund einer Wehrdienstbeschädigung zustehende Arbeits- und Berufsförderung nach § 26 BVG gewährt worden ist.

Absatz 2 gewährt Berufsunteroffizieren, die vor Vollendung des 35. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt worden sind, auf Antrag den Zulassungsschein.

Zu § 38

§ 38 erleichtert dem Berufssoldaten, der wegen Dienstunfähigkeit ausgeschieden ist, ebenso wie dem Soldaten auf Zeit die Eingliederung in einen Zivilberuf.

Abschnitt III behandelt die Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten.

Zu § 39

§ 39 Absatz 1 bestimmt, daß den Hinterbliebenen eines wehrpflichtigen Soldaten oder eines Soldaten auf Zeit, der im Wehrdienst verstorben ist, für den Sterbemonat die Dienstbezüge des Verstorbenen verbleiben. Hinterbliebenen von Soldaten auf Zeit wird außerdem Sterbegeld nach § 122 BBG gewährt. Die Kosten für Bestattung und Überführung eines im Wehrdienst verstorbenen wehrpflichtigen Soldaten sollen durch besondere Regelungen von den Streitkräften übernommen werden.

Absatz 2 stellt sicher, daß im Falle des Todes eines ehemaligen Soldaten auf Zeit, der im Zeitpunkt seines Todes Übergangsgebühren bezogen hat, Sterbegeld für volle drei Monate gezahlt wird, auch wenn die Übergangsgebühren innerhalb dieser Frist abgelaufen wären.

Zu § 40

§ 40 regelt die Versorgung der Hinterbliebenen von Berufssoldaten und Soldaten im Ruhestand durch Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes. Wenn eine Vaterschaft wegen Verschollenheit des Soldaten offenbar unmöglich ist, wird in Abweichung von dem Bundesbeamtengesetz, aber in Übereinstimmung mit dem Dritten Teil des Entwurfs entsprechend § 52 Abs. 2 BVG kein Waisengeld gezahlt.

Zu § 41

§ 41 trifft Bestimmungen über die Dienstbezüge und die Versorgungsbezüge auf Grund der Dienstzeit im Falle der Verschollenheit eines Soldaten, Soldaten im Ruhestand oder

ehemaligen Soldaten auf Zeit. Die Regelung entspricht der des § 133 BBG.

Der Abschnitt IV bringt die Vorschriften, die gemeinsam für Soldaten auf Zeit, für Berufssoldaten und für die Hinterbliebenen beider Soldatengruppen gelten, in enger Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des Bundesbeamtenengesetzes.

Zu § 42

§ 42 regelt wie § 166 BBG die entsprechende Anwendung der Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld betreffenden gemeinsamen Vorschriften auf sonstige Versorgungsbezüge und deren Empfänger. Er bezieht in diese Regelung auch die Übergangsgebühren der Soldaten auf Zeit ein.

Zu § 43

§ 43 enthält in Anlehnung an § 155 BBG die Vorschriften über Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge. Er überträgt dem Bundesminister für Verteidigung als oberster Dienstbehörde die Entscheidungsbefugnis in Versorgungsangelegenheiten. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung hat er im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu entscheiden. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs haben die drei Minister Richtlinien zu erlassen.

Zu § 44

§ 44 entspricht in Absatz 1 und 2 dem § 156 BBG. Die Vorschriften treffen eine Regelung über die Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses und zählen die Versorgungsbezüge auf, neben denen Kinderzuschläge zu zahlen sind. Außerdem bestimmt Absatz 3 in Weiterführung des Gedankens des § 52 Abs. 2 BVG, daß Kinderzuschläge nicht gewährt werden, wenn der Ehemann der Mutter während der gesetzlichen Empfängerzeit verschollen war.

Zu § 45

§ 45 Absatz 1 regelt wie § 157 Abs. 2 BBG, in Verbindung mit § 84 Abs. 1 BBG, die Abtretung und Verpfändung von Versorgungsbezügen.

Absatz 2 bringt die Bestimmungen des § 157 Absatz 1 BBG, die das Verbot der Pfändung, Abtretung und Verpfändung des Anspruchs auf Sterbegeld enthalten und in gewissem Umfange Ausnahmen für Forderungen des Bundes vorsehen.

Zu § 46

§ 46 entspricht hinsichtlich der Rückforderung von Versorgungsbezügen § 87 BBG. Bei Änderung der der Versorgung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen zum Nachteil des Berechtigten sind Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten. Im übrigen gelten die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung und Gesichtspunkte der Billigkeit.

Zu § 47

§ 47 stellt klar, daß hinsichtlich der Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge die gleiche Regelung gilt wie in § 84 Absatz 2 BBG.

Zu § 48

§ 48 sieht wie § 168 BBG in den Fällen schädigender Handlungen Dritter, die den Bund zur Gewährung oder Erhöhung einer Versorgung verpflichten, den Übergang der dem Versorgungsberechtigten zustehenden Schadenersatzansprüche vermögensrechtlicher Art auf den Bund vor.

Zu § 49

§ 49 bringt wie § 151 BBG eine Bestimmung über die Begrenzung der Ansprüche aus einem Dienstudfall.

Zu §§ 50 und 51

§§ 50 und 51 regeln das Ruhen von Versorgungsbezügen in Übereinstimmung mit §§ 158 und 159 BBG. In § 50 Abs. 5 sind bereits die Änderungen berücksichtigt, die § 139 Abs. 1 Nr. 19 des Entwurfs des Ersten Beamtenrechtsrahmengesetzes zu § 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b vorsieht.

Zu § 52

§ 52 trifft die gleiche Regelung wie § 160 BBG beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge.

Zu § 53

§ 53 stellt klar, wann ein Soldat im Ruhestand oder ein ehemaliger Soldat auf Zeit seinen Anspruch auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung verliert.

Zu § 54

§ 54 zieht entsprechend § 163 BBG die versorgungsrechtlichen Folgerungen, wenn ein

Berufssoldat nach Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder nach Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit entgegen der ihm in den §§ 45 und 46 des Soldatengesetzes auferlegten Verpflichtung einer erneuten Einberufung in das Berufssoldatenverhältnis schuldhaft nicht nachkommt. Der Bundesminister für Verteidigung stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Wehrstrafrechtliche und disziplinarrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.

Zu § 55

§ 55 ermächtigt in Anlehnung an § 167 BBG den Bundesminister für Verteidigung zur völligen oder teilweisen Entziehung des Rechts auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung, wenn ehemalige Soldaten, gegen die ein disziplinargerichtliches Verfahren nicht zulässig ist, oder Empfänger von Hinterbliebenenversorgung sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vergehen. Ehemalige Soldaten, bei denen ein gleiches Verhalten ein Dienstvergehen ist, werden disziplinargerichtlich belangt.

Zu § 56

§ 56 bestimmt in Übereinstimmung mit § 164 BBG die Fälle des Erlöschens des Anspruchs der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge. Unter Aufnahme des Gedankens des § 181 Abs. 8 BBG soll das Waisengeld auch über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt werden, wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht unterbrochen worden ist.

Zu § 57

§ 57 regelt unter Berücksichtigung der militärischen Verhältnisse wie § 165 BBG die Anzeigepflicht:

in Absatz 1 der Beschäftigungsstelle gegenüber der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse in den Fällen der Verwendung im öffentlichen Dienst,

in Absatz 2 des Versorgungsberechtigten gegenüber den gleichen Stellen bei Eintritt von Umständen, die ein Erlöschen oder ein Ruhen der Versorgungsbezüge bewirken.

Zu § 58

§ 58 bestimmt wie § 169 BBG, daß bei einer Wiederverwendung eines Versorgungsberechtigten im öffentlichen Dienst Dienstbezüge

und gegebenenfalls eine neue Versorgung ohne Rücksicht auf den in dem Entwurf vorgesehenen Versorgungsanspruch zu gewähren sind.

Zu § 59

§ 59 sieht vor, daß die Soldaten auf Zeit und die Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis ohne lebenslängliche Versorgung nach dem Zweiten Teil des Entwurfs endet, in den gesetzlichen Rentenversicherungen nachversichert werden. Die Regelung im einzelnen ist einem besonderen Gesetz überlassen.

Zu § 60

§ 60 regelt in Ergänzung des § 26 Abs. 3 des Soldatengesetzes die Umzugskostenbeihilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit und gewisse Gruppen von Berufssoldaten.

Absatz 1 erweitert den Personenkreis des § 2 Abs. 1 Buchst. b des Umzugkostengesetzes auf ehemalige Soldaten auf Zeit, die Übergangsgebühren beziehen. Sie erhalten eine Umzugskostenbeihilfe, wenn sie eine Dienstwohnung räumen müssen oder von einem Inselort wegziehen. Sie werden insoweit den Soldaten im Ruhestand gleichgestellt. Die Beihilfe ist auch für die Hinterbliebenen vorgesehen.

Absatz 2 ermöglicht, ehemalige Berufssoldaten oder ehemaligen Soldaten auf Zeit, denen nach dem Zweiten oder nach dem Dritten Teil des Entwurfs Berufsförderung gewährt wird, eine Umzugskostenbeihilfe zu bewilligen. Sie müssen in die Lage versetzt werden, einen Umzug dorthin durchzuführen, wo sie die durch die Berufsförderung erworbenen Kenntnisse nutzbar machen können.

Absatz 3 läßt die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe unter bestimmten Voraussetzungen und in geringerer Höhe auch an Soldaten im Ruhestand zu, die nach Versetzung in den Ruhestand einen neuen Beruf ergreifen. Da der Soldat im Ruhestand im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand nicht älter als 52 Jahre sein darf, wird die Bestimmung nur auf solche Berufssoldaten Anwendung finden, die infolge Dienstunfähigkeit oder auf Grund der niedrigen Altersgrenzen schon frühzeitig und daher mit geringerem Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt werden.

Absatz 4 geht von dem Grundsatz aus, daß nur für einen Umzug eine Beihilfe bewilligt

wird. Lediglich bei Soldaten, die an einer Berufsförderung teilnehmen, kann in Ausnahmefällen eine Beihilfe für einen zweiten Umzug genehmigt werden.

Absatz 5 bestimmt allgemein die Orte, nach denen ein Umzug als beihilfefähig anerkannt wird.

Abschnitt V befaßt sich mit Übergangsvorschriften.

Zu § 61

§ 61 Abs. 1 sieht vor, daß früherer Wehrdienst als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt. Der besonders aufgezählte sonstige deutsche Wehrdienst umfaßt auch den Wehrdienst in der früheren Waffen-SS, deren Angehörige nach den Richtlinien des Personalgutachterausschusses nicht grundsätzlich vom Dienst in den Streitkräften ausgeschlossen sind. Berufsmäßiger und nichtberufsmäßiger Wehrdienst sind einander gleichgestellt. Die Regelung entspricht bisherigem und geltendem Recht (§ 184 WFVG, § 113 Abs. 1 Nr. 1 BBG) sowie dem § 64 des Entwurfs des Ersten Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Absatz 2 führt für bestimmte Personengruppen die Gleichstellung früheren Wehrdienstes außerhalb der deutschen Wehrmacht mit dem in § 90 genannten Beamtendienst herbei. Er wird nur insoweit angerechnet, als er berufsmäßig geleistet worden ist. Für die Anrechnung von Zwischenzeiten seit der Beendigung dieses Wehrdienstes gilt § 66 Abs. 1 3 und 4.

Absatz 3 stellt durch die Bezugnahme auf § 17 sicher, daß von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeiten nicht mehr angerechnet wird als von der Wehrdienstzeit in den Streitkräften. Außerdem ist wie in § 111 Abs. 1 Nr. 6 BBG als nicht ruhegehaltfähig die Zeit erklärt, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist. Abfindung sind die Zahlungen, die in früheren Bestimmungen, insbesondere in den §§ 34 und 35 WFVG, als solche gekennzeichnet sind. Eine Kapitalabfindung, wie sie auch der Entwurf vorsieht, rechnet nicht dazu. Ferner ist durch Bezugnahme auf § 65 Nr. 3 gewährleistet, daß die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts nicht außer Betracht bleibt. Schließlich ermöglicht die Verweisung auf die §§ 19 und 21 auch die Berücksichtigung von Vorzeiten, die für die Einstellung in die ehemalige Wehrmacht von Bedeutung gewesen sind.

Zu § 62

§ 62 Abs. 1 sieht teils in Umkehrung des § 113 BBG, teils in Angleichung an ihn vor, daß außer dem Wehrdienst auch andere vor dem Eintritt in die Streitkräfte abgeleistete Dienstzeiten im öffentlichen Dienst als ruhegehaltfähig gelten.

Abs. 2 enthält die gleiche Regelung wie § 61 Abs. 3.

Zu § 63

§ 63 ermächtigt, vor dem Eintritt in die Streitkräfte liegende Zeiten in einem öffentlich-rechtlichen oder ihm gleich zu wertenden Dienstverhältnis als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, die auch nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 BBG als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.

Zu § 64

§ 64 legt fest, daß die Zeit einer Kriegsgefangenschaft als ruhegehaltfähig gilt. Die Bestimmung entspricht § 181 Abs. 3 BBG und § 64 des Entwurfs des Ersten Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu § 65

§ 65 Nummer 1 und 2 sehen entsprechend § 181 Abs. 5 BBG eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit vor. Nummer 3 bringt, wie § 112 Nr. 2 BBG eine Bestimmung über die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um die Zeit, die aus Gründen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

Zu § 66

§ 66 Absatz 1 enthält über die Anrechnung der sogenannten amtslosen Zeit eines Berufssoldaten der ehemaligen Wehrmacht nach dem 8. Mai 1945 zunächst die gleiche Bestimmung wie § 181 Abs. 3 BBG. Da der frühere Berufssoldat erst mit der Aufstellung der Streitkräfte wieder Berufssoldat werden kann, ist jedoch vorgesehen, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch die Zeit nach dem 31. März 1951 bis zur Einstellung in die Streitkräfte zur Hälfte berücksichtigt werden kann. Entsprechendes gilt für frühere Angehörige des Reichsarbeitsdienstes und für frühere Beamte, vor allem für Wehrmachtbeamte, die jetzt Berufssoldaten werden.

Absatz 2 bestimmt in Anknüpfung an den Gedanken aus § 62 Abs. 1 berufs- und nicht-berufsmäßigen Wehrdienst gleich zu bewerten, daß auch einem Nicht-Berufssoldaten der ehemaligen Wehrmacht unter gewissen Voraussetzungen die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und seiner Einstellung in die Streitkräfte berücksichtigt werden kann. Eine volle Anrechnung scheint in diesem Fall nicht vertretbar, die Anrechnung zu einem Drittel hingegen angemessen.

Absatz 3 hebt die in den Absätzen 1 und 2 für die Anrechnung aufgestellte Voraussetzung einer Zugehörigkeit zu den Streitkräften von bestimmter Dauer in besonderen Fällen auf.

Absatz 4 verhindert eine Doppelanrechnung.

Zu § 67

§ 67 bringt Bestimmungen über die Anwendung des § 16 für Soldaten der ehemaligen Wehrmacht, ehemalige Angehörige der Landespolizei und ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz.

Absatz 1 Nummer 1 erläutert den Begriff der Anstellung für Berufssoldaten der ehemaligen Wehrmacht. Nummer 2 läßt bei Anwendung des Maßstabes von sechs Dienstjahren für die Berücksichtigung von Beförderungen die Anrechnung der Zeit nach dem 8. Mai 1945 in gewissem Umfange zu. Dadurch wird den besonderen Verhältnissen beim Aufbau der Streitkräfte Rechnung getragen. Nummer 3 rechnet wie § 53 Abs. 1 G 131 Tapferkeitsbeförderungen den Beförderungen hinzu, die nach den sonstigen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Absatz 2 und 3 treffen Sonderbestimmungen für ehemalige Angehörige der Landespolizei und für ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz.

Zu § 68

§ 68 verlängert entsprechend § 181 Abs. 8 BBG die Bezugsdauer für das Waisengeld, wenn die Schul- oder Berufsausbildung unter bestimmten Voraussetzungen verzögert worden ist.

Zu § 69

§ 69 Absatz 1 sieht, wie im allgemeinen Teil näher begründet, für Unteroffiziere auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht und in den Streitkräften insgesamt zwölf Jahre gedient haben, einen Unterhaltsbeitrag vor.

Absatz 2 enthält eine Ausnahme von der in Absatz 1 aufgestellten Voraussetzung einer mindestens dreijährigen Dienstzeit in den Streitkräften.

Absatz 3 bestimmt die Grundlagen für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages.

Absatz 4 regelt entsprechend § 37 G 131 die Höhe des Unterhaltsbeitrages und die Anrechnung von Einkommen.

Absatz 5 bestimmt, in welchen Fällen entgegen der Regelung in Absatz 4 der Unterhaltsbeitrag in voller Höhe zu zahlen ist.

Absatz 6 erklärt die gleiche Regelung auf Offiziere auf Zeit für anwendbar, verlangt entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 G 131 für sie aber nur eine Gesamtdienstzeit von zehn Jahren.

Absatz 7 regelt die Versorgung der Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Vorschriften, wobei der volle Unterhaltsbeitrag nach Absatz 5 Bemessungsgrundlage ist.

Absatz 8 bestimmt, daß die Vorschriften über die Kapitalabfindung, Verschollenheit, den Sterbemonat und das Sterbegeld sowie die gemeinsamen Vorschriften der §§ 43 bis 58 entsprechend gelten.

Absatz 9 schließt die Leistungen, die der Soldat auf Zeit in der Regel erhält, mit Ausnahme der Maßnahmen nach § 6 aus.

Zu § 70

§ 70 regelt die Ansprüche derjenigen Soldaten auf Zeit, die zwar in der ehemaligen Wehrmacht gedient haben, aber die übrigen Voraussetzungen des § 69 nicht erfüllen. Ihre Ansprüche und die ihrer Hinterbliebenen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen für die sonstigen Soldaten auf Zeit. Für die Höhe der Leistungen mit Ausnahme der Übergangsbeihilfe ist jedoch ihre Gesamtdienstzeit maßgebend, wenn sie mindestens drei Jahre in den Streitkräften Wehrdienst geleistet haben oder vorher wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden sind.

Zu § 71

§ 71 Absatz 1 bestimmt in dem Bestreben nach einer einheitlichen versorgungsrechtlichen Regelung, daß ein Soldat, der den Bestimmungen des Freiwilligengesetzes unterliegt und daher wie ein Beamter auf Probe nach dem Bundesbeamtengesetz zu versorgen wäre, auch dann die im Entwurf vorgesehene Versorgung erhält, wenn er wegen Dienst-

unfähigkeit nicht die Rechtsstellung eines Soldaten nach dem Soldatengesetz erlangt. Er wird versorgungsrechtlich dem Berufssoldaten gleichgestellt, weil die ihm zustehende Versorgung an sich der des Berufssoldaten entspricht.

Absatz 2 stellt klar, daß ein Dienstunfall oder eine Dienstbeschädigung eines Freiwilligen nach den entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs zu behandeln ist.

Zu § 72

§ 72 Absatz 1 bestimmt, welche Dienstzeiten eines ehemaligen Vollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz Wehrdienstzeiten im Sinne des Entwurfs sind, wenn sein Dienstverhältnis in den Streitkräften als Soldat auf Zeit endet. Die Vorschrift schließt an die Regelung in den §§ 7 und 20 vorl. BPolBG und in den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 5. Juli 1955 (GMBl. S. 290) an; sie berücksichtigt aber außer der im Bundesgrenzschutz tatsächlich abgeleiteten Dienstzeit (§ 7 Abs. 1 vorl. BPolBG) nur die Zeiten, die voll als Dienstzeit im Bundesgrenzschutz anzurechnen sind (VV Nr. 4 Abs. 1 Buchst. a). Alle übrigen in den Verwaltungsvorschriften Nr. 4 bezeichneten Dienstzeiten — mit Ausnahme der Zeit eines Wehrdienstes in der ehemaligen Wehrmacht — bleiben unberücksichtigt. Die Begrenzung des Ausmaßes der Anrechnung auf höchstens 3 Jahre (VV Nr. 4 Abs. 5) ist nicht übernommen, da sie nur auf die besonderen personellen Verhältnisse im Bundesgrenzschutz zugeschnitten ist.

Absatz 2 bringt die Gleichstellung einer Dienstbeschädigung und eines Dienstunfalles nach beamtenrechtlichen Vorschriften mit den entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs. Außerdem ist für die Anwendung des § 35 des Entwurfs die Gleichstellung der Dienstzeit im Bundesgrenzschutz mit der Wehrdienstzeit vorgesehen.

Zu § 73

§ 73 gleicht für Berufssoldaten, die Angehörige der Geburtsjahrgänge 1927 bis 1935 sind und während der Aufstellungszeit in die Streitkräfte eintreten, den Nachteil aus, den sie gegenüber jüngeren Soldaten im Hinblick auf die Möglichkeit, das Höchstruhegehalt zu erreichen, haben. Sie erhalten bei Eintritt in den Ruhestand eine einmalige Zahlung von 3000 DM. Der Betrag stellt einen Mittelwert dar, der für einen Soldaten

mit dem Dienstgrad eines Stabsfeldwebels nach Lebensalter, Einstellungsjahr und Lebenserwartung errechnet ist. Der Betrag, der im Todesfall den Hinterbliebenen gewährt wird, ist entsprechend niedriger. Auf dem Gebiete der Besoldung ist für diese sogenannten „weißen Jahrgänge“ in § 40 Abs. 1 Buchst. e des Entwurfs eines Bundesbesoldungsgesetzes ebenfalls eine besondere Maßnahme vorgesehen.

Absatz 2 schließt die Zahlung aus für den Fall, daß das Höchstruhegehalt erreicht worden ist.

Zu § 74

§ 74 Absatz 1 sichert in Weiterführung der Gedanken des § 74 G 131 den Berufssoldaten der ehemaligen Wehrmacht die Rückzahlung der Arbeitnehmeranteile aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu, sobald ihnen aus dem Dienstverhältnis bei den Streitkräften eine Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist. Billigerweise sollen auch ihnen, deren Dienstverhältnis — verbunden mit der Möglichkeit einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung — am 8. Mai 1945 vorzeitig endete, die Beitragsanteile nicht verlorengehen. Voraussetzung der Erstattung ist wie in § 74 G 131, daß Leistungen irgendwelcher Art aus der Versicherung nicht gewährt worden sind. Die Rückzahlung erfolgt nur auf Antrag; er ist an eine Frist gebunden und kann auch von den Hinterbliebenen gestellt werden.

Absatz 2 bestimmt, daß mit der Auszahlung der Anteile die Rechte aus der Nachversicherung gemäß § 72 G 131 erlöschen.

Absatz 3 bezieht den Personenkreis des § 69 in die Regelung ein, soweit es sich dabei auch um Berufssoldaten der ehemaligen Wehrmacht handelt. Die Antragsfrist kann in diesem Fall erst mit dem Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses beginnen, da vorher nicht feststeht, ob ein Anspruch aus § 69 gegeben ist.

DRITTER TEIL

Die Versorgung der beschädigten Soldaten und ihrer Hinterbliebenen

Zu § 75

§ 75 Absatz 1 bestimmt, daß Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben,

und ihre Hinterbliebenen nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgt werden, soweit der Entwurf nichts Abweichendes vorsieht. Die Versorgung wird demnach nur auf Antrag und allgemein erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt.

Absatz 2 erweitert den Personenkreis der Versorgungsberechtigten um Zivilpersonen, die durch eine Anordnung einer zuständigen Dienststelle zu einer bestimmten Dienstverrichtung herangezogen sind. Die Gleichstellung mit den Soldaten ist hier wegen der engen Beziehung dieser Verrichtungen zum Wehrdienst erforderlich. Die bei dieser Tätigkeit erlittenen gesundheitlichen Schädigungen gelten als Wehrdienstbeschädigung.

Zu § 76

§ 76 Absatz 1, 3 und 4 erläutern in Übereinstimmung mit § 1 BVG den Begriff der Wehrdienstbeschädigung.

Absatz 2 legt fest, welche gesundheitlichen Schädigungen außerdem als Wehrdienstbeschädigung gelten.

Absatz 5 stellt die für die Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erforderliche Gleichstellung einer Wehrdienstbeschädigung mit einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 BVG her.

Zu § 77

§ 77 Absatz 1 gewährt Soldaten auf Zeit für Gesundheitsstörungen, die zwar im Laufe der Wehrdienstzeit, aber nicht infolge einer Wehrdienstbeschädigung entstanden sind, unter gewissen Voraussetzungen die Sachleistungen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz bis zur Dauer von drei Jahren. Die Vorschrift entspricht Gesichtspunkten der Fürsorge und hat Vorbilder im früheren Recht.

Absatz 2 schließt den Personenkreis des § 69 wegen seiner ruhegehaltähnlichen Ansprüche von den Leistungen nach Absatz 1 aus.

Zu § 78

§ 78 Absatz 1 setzt in Anlehnung an § 48 BVG eine Witwen- und Waisenbeihilfe fest, falls der Soldat auf Zeit während seines Dienstverhältnisses nach einer Mindestdienstzeit von sechs Jahren stirbt. Die Grundgedanken dieser Vorschrift finden sich im geltenden Recht. Nach Absatz 2 ist

der Personenkreis des § 69 von dieser Regelung ausgeschlossen.

Zu § 79

§ 79 Nummer 1 setzt den Beginn der Versorgung nach den §§ 60 und 61 BVG mit der Maßgabe fest, daß die Beschädigtenrente nicht vor dem Ersten des auf die Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monats beginnt.

Nummer 2 regelt das Zusammentreffen von Hinterbliebenenrente mit Sterbegeld, das nach Vorschriften des Zweiten Teils gezahlt wird.

Zu § 80

§ 80 regelt das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsansprüchen.

Absatz 1 erklärt, daß unbeschadet des Absatzes 5 grundsätzlich die Ansprüche auf Dienstzeitversorgung nach dem Zweiten und auf Beschädigtenversorgung nach dem Dritten Teil nebeneinander bestehen. Dieser Grundsatz wird allerdings für Berufs-soldaten und ihre Hinterbliebenen durch eine besondere Maßgabe durchbrochen, damit Berufsbeamte und Berufssoldaten bei Gesundheitsschädigungen aus Veranlassung des Dienstes sowie ihre Hinterbliebenen in der Höhe der Leistungen im allgemeinen gleichgestellt sind. Absatz 2 schließt die doppelte Versorgung der Verwandten der aufsteigenden Linie aus, falls ihnen Ansprüche aus dem Zweiten und dem Dritten Teil zustehen. Es soll ihnen in diesem Falle die günstigere Versorgung gewährt werden.

Absatz 3 schreibt vor, daß bei Zusammentreffen von mehreren Gesundheitsschäden, die auf verschiedenen Ursachen beruhen, eine einheitliche Rente entsprechend dem ermittelten Grade der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit festzusetzen ist.

Absatz 4 bestimmt, daß die Übergangshilfe nicht als sonstiges Einkommen im Sinne der für die Ausgleichsrente maßgeblichen Vorschriften gilt.

Absatz 5 verweist auf die Regelung in § 55 BVG, wenn Ansprüche der Hinterbliebenen nach dem Bundesversorgungsgesetz mit Ansprüchen aus dem Dritten Teil zusammentreffen.

Absatz 6 bestimmt, daß die Ruhensvorschrift des § 65 Abs. 1 Nr. 2 BVG bei Vorhandensein von zwei Ansprüchen aus gleicher Ur-

sache auch dann gilt, wenn es sich um Ansprüche aus dem Zweiten Teil des Entwurfs handelt.

Zu § 81

§ 81 sieht vor, daß schwerbeschädigte Soldaten im Sinne des Entwurfs Schwerbeschädigte im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes sind.

Abschnitt II behandelt Sondervorschriften.

Zu § 82

§ 82 Absatz 1 gewährt in Anlehnung an § 139 BBG den Berufssoldaten und den Soldaten auf Zeit wegen der Folgen eines Dienstunfalls bereits während der Dienstzeit auf Antrag einen Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Absatz 2 folgt hinsichtlich Beginn, Änderung und Entziehung des Unfallausgleichs den allgemeinen Bestimmungen der §§ 60 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 62 Abs. 1 BVG. Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt der Anspruch auf den Unfallausgleich. Auf Antrag wird alsdann statt des Unfallausgleichs Beschädigtenrente gezahlt.

Zu § 83

§ 83 sieht wie § 136 BBG vor, daß der bei einem Dienstunfall eingetretene Sachschaden an Kleidungsstücken und anderen mitgeführten Gegenständen ersetzt werden kann. Ein Anspruch besteht auf Ersatz des nachweisbar notwendigen Aufwandes für die erste Hilfeleistung nach dem Unfall.

Zu § 84

§ 84 berücksichtigt entsprechend früheren Regelungen bei der ehemaligen Luftwaffe und jetzt geltenden Bestimmungen bei den übrigen NATO-Mitgliedstaaten die besonderen Gefahren für Leib und Leben, denen das besonders gefährdete fliegende Personal oder das Fallschirmjägerpersonal durch den Flug- oder Sprungdienst ausgesetzt ist. Unfälle sind hier erfahrungsgemäß häufig und meistens schwerer Natur.

Absatz 1 bestimmt, daß einem begrenzten Personenkreis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 90 vom Hundert, die in ursächlichem Zusammenhang mit einem Unfall beim Flug- oder Sprungdienst

steht, neben einer Versorgung eine einmalige Entschädigung von vierzigtausend Deutsche Mark gewährt wird.

Absatz 2 setzt im Todesfall für die Hinterbliebenen eine Entschädigung von zwanzigtausend Deutsche Mark fest. Der Kreis der Hinterbliebenen ist im einzelnen festgelegt. Bei den Verwandten der aufsteigenden Linie schließen die näheren die entfernteren Verwandten aus. Die Entschädigung ist unter mehreren Anspruchsberechtigten im Verhältnis ihrer Versorgungsbezüge aufzuteilen.

Absatz 3 zählt die Tatbestände auf, die eine Entschädigung ausschließen oder vermindern können.

Absatz 4 bestimmt, daß durch eine Rechtsverordnung der in Absatz 1 genannte Personenkreis und die Dienstverrichtungen, die im Sinne des Absatzes 1 zum Flug- oder Sprungdienst gehören, näher zu kennzeichnen sind.

VIERTER TEIL

Organisation, Verfahren und Rechtsweg

Der Vierte Teil regelt die Durchführung der Versorgung. Er geht davon aus, daß sie eine Aufgabe des Bundes ist. So wie der Bund die Versorgung seiner Beamten durchführt, ist er auch für die Durchführung der Versorgung der Soldaten verantwortlich und zuständig, da diese ebenso wie die Beamten im Dienst des Bundes stehen.

Zu § 85

§ 85 Absatz 1 bestimmt, daß der Bundesminister für Verteidigung die Dienstzeitversorgung der Soldaten einschließlich der Berufsförderung in eigener Zuständigkeit durchführt, wie das auch bei den anderen Ressortministern bezüglich ihrer Beamten der Fall ist. In diese Regelung sind die Vorschriften der §§ 82 bis 84 einbezogen, die aus systematischen Gründen zwar im Dritten Teil stehen, aber trotz der Bezugnahme des § 82 auf das Bundesversorgungsgesetz keine Leistungen aus dem Bundesversorgungsgesetz darstellen. Ausdrücklich angesprochen wird, daß die Durchführung der Versorgung bei Behörden der Wehrverwaltung und nicht bei Dienststellen der militärischen Territorialorganisation erfolgt. Die Behörden der Wehr-

verwaltung werden nur tätig, soweit der Bundesminister für Verteidigung nicht gemäß § 44 selbst zuständig ist, oder soweit er ihm zustehende Aufgaben auf sie übertragen hat. Für die Durchführung der Berufsförderung nach den §§ 4 und 5 werden in die Einzelheiten gehende Bestimmungen erforderlich sein. Deshalb ist hervorgehoben, daß die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 2, die die Ermächtigung für den Erlaß einer Rechtsverordnung über die Durchführung der Berufsförderung enthält, unberührt bleibt.

Absatz 2 legt in Übereinstimmung mit dem Bundesbeamtenrecht bei Streitigkeiten den Verwaltungsrechtsweg fest. Für das Verfahren vor der Erhebung der Klage gelten die §§ 173 bis 175 BBG entsprechend. Es wird angenommen, daß die in § 139 Abs. 1 Nr. 21 bis 23 des Entwurfs eines Ersten Beamtenrechtsrahmengesetzes vorgesehene Neufassung dieser Bestimmungen vor dem Soldatenversorgungsgesetz in Kraft tritt.

Zu § 86

§ 86 Absatz 1 trifft für die Durchführung der Versorgung der Wehrdienstbeschädigten und ihrer Hinterbliebenen eine besondere Regelung. Für sie gilt an sich das gleiche wie für die Dienstzeitversorgung der Soldaten. Sie ist wie diese eine selbstverständliche Aufgabe des Bundes und grundsätzlich auch eine Angelegenheit des Bundesministers für Verteidigung. Andererseits kann die Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes bei der materiellen Versorgung der Wehrdienstbeschädigten und ihrer Hinterbliebenen nicht ohne Bedeutung für den Vollzug dieser Versorgung sein. Ihre Durchführung ist deshalb dem Bundesminister für Arbeit übertragen. Es ist aber notwendig, daß er sie durch Behörden des Bundes vornimmt. Der Bund trägt als Dienstherr der Soldaten die Verantwortung für die in seinem Dienst Beschädigten und ihre Hinterbliebenen. Er kann seiner weitgehenden Fürsorgepflicht, die ihm für die Soldaten in gleicher Weise obliegt wie für seine Beamten, und zu der vor allem die gesundheitliche und berufliche Wiedereingliederung zählt, nur dann in dem nötigen Maße nachkommen, wenn er seinen Einfluß unmittelbar geltend machen kann. Das ist nur mit Hilfe von Bundesbehörden möglich; sie gewährleisten außerdem die notwendige Einheitlichkeit und Gleichbehandlung aller Fälle. Bei einer Vielzahl von Verwaltungen sind Abweichungen in der Anwendung des Ge-

setzes naturgemäß unvermeidbar, selbst wenn der Behördenaufbau in etwa der gleiche ist. Während dies in anderen Angelegenheiten nicht schädlich zu sein braucht, liegt es bei der Versorgung der Wehrdienstbeschädigten und ihrer Hinterbliebenen anders. Eine gesetzliche Regelung, die die Durchführung der Versorgung einer anderen Körperschaft als dem Bund übertrüge, würde den Eindruck erwecken, daß sich der Dienstherr seiner Fürsorgepflicht entzieht. Der Soldat muß aber die Gewißheit haben, daß der Dienstherr für ihn und seine Angehörigen nach Beendigung seines Dienstverhältnisses sorgt. Andernfalls wären schädliche Rückwirkungen auf das Verhältnis zwischen dem Soldaten und seinem Dienstherrn und auf das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Betreuung der Soldaten während und nach dem Wehrdienst zu befürchten.

Diesen Gesichtspunkten muß im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen werden. Da der Aufbau einer besonderen Verwaltung für die Versorgung der Beschädigten und ihrer Hinterbliebenen nicht vertretbar erscheint, wird es zweckmäßig sein, sie mit der bestehenden Versorgungsverwaltung, und zwar beim Bund, zu vereinigen. War es schon zweifelhaft, ob im Gegensatz zu der Regelung in der Weimarer Republik die Versorgung der Kriegsoffer durch die Länder vollzogen werden sollte, so hat die Aufstellung der Streitkräfte eine neue Lage geschaffen, die dazu zwingt, auch die bisherige Regelung in der Durchführung der Kriegsofferverversorgung zu überprüfen und neue Maßnahmen ins Auge zu fassen. Eine Vereinigung der beiden genannten Aufgaben beim Bund würde gleichzeitig dem Bestreben der gesetzgebenden Körperschaften im Bund und in den Ländern nach einer Vereinfachung der Verwaltung entgegenkommen und die Verwaltungskosten nicht unerheblich einschränken. Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß der Kreis der bisher nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgten Personen im Laufe der Jahre immer mehr abnehmen, die Zahl der Versorgungsberechtigten nach dem Dritten Teil des Entwurfs aber größer werden wird. Auf lange Sicht gesehen, werden die Beschädigtenfälle aus den Streitkräften das Übergewicht haben.

Absatz 2 sichert eine Mitwirkung des Bundesministers für Verteidigung an Entscheidungen des Bundesministers für Arbeit von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Absätze 3 und 4 sehen vor, daß für das Verfahren und den Rechtsweg die gleichen Bestimmungen Anwendung finden wie in der Kriegsopferversorgung.

Absatz 5 stellt klar, daß die in der Kriegsopferversorgung für die Durchführung der sozialen Fürsorge (§§ 25 bis 27 BVG) geltenden Zuständigkeiten unberührt bleiben.

FÜNFTER TEIL

Schlußvorschriften

Zu § 87

§ 87 regelt die Ausübung des Gnadenrechts des Bundespräsidenten hinsichtlich der versorgungsrechtlichen Folgen eines straf- oder disziplinargerichtlichen Urteils. Er kann es an anderen Stellen übertragen. Der Gnadenbeweis kann darin bestehen, daß Versorgungsbezüge ganz oder teilweise vom Zeitpunkt seines Erlasses ab wieder gewährt werden.

Zu § 88

§ 88 erklärt jede Art von Vereinbarungen, die dem Soldaten eine über dieses Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen soll, für unwirksam. Die Bestimmung entspricht § 183 BBG.

Zu § 89

§ 89 bestimmt in Übereinstimmung mit § 185 BBG den Begriff des Reichsgebietes.

Zu § 90

§ 90 stellt für einen bestimmten Personenkreis entsprechend § 186 Abs. 1 BBG in der Fassung des § 139 Abs. 1 Nr. 27 des Entwurfs des Ersten Beamtenrechtsrahmengesetzes den Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet dem Dienst gleich, der bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Reichsgebietes abgeleistet ist.

Zu § 91

§ 91 trifft Vorsorge, daß Soldaten auf Zeit und ihre Hinterbliebenen vor Einführung der gesetzlichen Wehrpflicht alle Leistungen erhalten, die sonst von der Erfüllung des Grundwehrdienstes abhängig sind.

Zu § 92

§ 92 ermächtigt den Bundesminister für Verteidigung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen, zum Teil auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit.

Zu § 93

§ 93 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es ist erforderlich, daß es mit dem gleichen Tage wie das Soldatengesetz in Kraft tritt. Gleichzeitig treten die versorgungsrechtlichen Übergangsbestimmungen aus dem Soldatengesetz und dem Zweiten Gesetz über den Bundesgrenzschutz außer Kraft.

Stellungnahme des Bundesrates

I.

Allgemeines

Angleichung des Gesetzentwurfs
an die Fassung des Soldatengesetzes

- a) Statt „Streitkräfte“ ist an allen Stellen des Gesetzentwurfs zu setzen „Bundeswehr“, statt „Wehrverwaltung“ ist zu setzen „Bundeswehrverwaltung“.
- b) Die Zitate von Vorschriften des Soldatengesetzes sind dessen nunmehriger endgültiger Fassung anzupassen.

II.

Im einzelnen

1. Eingangsworte

Die Eingangsworte des Gesetzes sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Der Entwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates einmal nach Art. 87b Abs. 1 Satz 3 GG, soweit Behörden der Wehrverwaltung die Durchführung der §§ 82 bis 84 des Entwurfs übertragen wird (vgl. § 85 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs).

Im übrigen würde sich die Zustimmungspflichtigkeit des Entwurfs gemäß Art. 87b Abs. 2 Satz 1 GG ergeben, wenn die Beschädigtenversorgung, soweit sie nicht von Behörden der Wehrverwaltung durchzuführen ist (§ 85 Abs. 1 Satz 1), durch Bundesbehörden wahrgenommen werden soll (vgl. § 86 Abs. 1 des Entwurfs). Die Zustimmungspflichtigkeit ergibt sich auch

aus Art. 84 Abs. 1 GG, mindestens wegen der §§ 57 Abs. 1 und 92, weil dort das Verfahren landeseigener Behörden geregelt wird.

2. Zu § 3

In Abs. 1 sind nach den Worten „Die Berufsförderung“ die Worte einzufügen: „der Soldaten auf Zeit“. Dementsprechend sind die Eingangsworte von Abs. 2 wie folgt zu fassen: „Ihre Dienstzeitversorgung“.

Begründung

Die Einfügung dient der Verdeutlichung.

3. Zu § 4

- a) In Abs. 3 Satz 2 sind nach den Worten „durch Rechtsverordnung“ die Worte einzufügen: „mit Zustimmung des Bundesrates“.

Begründung

Die Zustimmungspflichtigkeit der Rechtsverordnung ergibt sich aus Art. 80 Abs. 2 GG infolge der Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes.

- b) Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Zusatz „mit Zustimmung des Bundesrates“ auch an allen übrigen Stellen des Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorsehen, einzufügen ist.

4. Zu § 8

- a) In Abs. 1 Nr. 1 ist nach den Worten „von den“ einzufügen: „jährlich freiwerdenden“. Dementsprechend sind in Abs. 1 Nr. 2 nach den Worten „zu besetzenden“ gleichfalls die Worte „jährlich freiwerdenden“ einzufügen.

Begründung

Der Stellenvorbehalt geht in der Fassung der Regierungsvorlage über den

tatsächlichen Bedarf weit hinaus. Nach den Erklärungen des Bundesverteidigungsministeriums ist sowieso nur die Inanspruchnahme der freiwerdenden Stellen beabsichtigt. Die Ergänzung dient somit der Verdeutlichung.

- b) In Abs. 1 Nr. 1 sind nach den Worten „. . . , sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“ die Worte „. . . , soweit sie nicht der Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben dienen und mit Betrieben oder Unternehmungen der privaten Wirtschaft im Wettbewerb stehen,“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Beamtenstellen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben dienen, sollten von den Stellenvorhalten ausgenommen bleiben.

- c) In Abs. 1 Nr. 1 ist das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zwanzig“ zu ersetzen.
- d) In Abs. 1 Nr. 1 letzter Satzteil ist das Wort „zwoölf“ durch das Wort „acht“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g z u c) u n d d)

Nach den Feststellungen des Bundesverteidigungsministeriums kommt die weitaus größere Zahl der Zulassungsscheininhaber erfahrungsgemäß für den mittleren und einfachen Dienst in Betracht (75 v. H.). Es wird daher vorgeschlagen, für den gehobenen Dienst statt 12 v. H. nur 8 v. H., für den mittleren und einfachen Dienst statt 15 v. H. jedoch 20 v. H. der Stellen vorzubehalten. Dieser Vorschlag begünstigt somit den überwiegenden Teil der Zulassungsscheininhaber. Ein überhöhter Stellenvorbehalt für den gehobenen Dienst würde die Einstellungsmöglichkeiten für den zivilen Nachwuchs verringern; sie birgt außerdem die Gefahr in sich, daß die Anforderungen an die Eignung der Anwärter für den gehobenen Dienst zu gering bemessen würden.

- e) In Abs. 3 Satz 1 sind hinter dem Wort „Lehrer,“ die Worte „der Bezirksnotare in Baden-Württemberg“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Es ist erforderlich, in § 8 Abs. 3 auch die Stellen der württembergischen Bezirksnotare vom Stellenvorbehalt auszunehmen. Die Bezirksnotare haben richterliche Funktionen auf dem Gebiet des Nachlaß-, Vormundschafts- und Grundbuchwesens und Aufgaben der öffentlichen Notare wahrzunehmen. Sie müssen sich einer Sonderausbildung von sechsjähriger Dauer unterziehen. Ihre Stellen kommen deshalb für Inhaber von Zulassungsscheinen praktisch nicht in Betracht.

- f) In Abs. 4 sind die Worte „und von welchem Zeitpunkt an die Vorschriften über den Stellenvorbehalt anzuwenden sind“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Klarstellung und Vermeidung einer gesetzestechnischen Schwierigkeit.

5. Zu § 17

In Abs. 2 Satz 3 sind nach den Worten „Der Bundesminister für Verteidigung kann“ die Worte einzufügen: „in Einzelfällen“.

B e g r ü n d u n g

Die Einfügung dient der Klarstellung.

6. Zu § 29

In Abs. 1 sind die Worte „und des an ihm bestehenden Rechts“ zu ersetzen durch die Worte: „oder des an einem Grundstück bestehenden Rechts“.

B e g r ü n d u n g

Klarstellung des Gewollten.

7. Zu § 31

Abs. 3 ist nach den Worten „Nach Rückzahlung der Abfindungssumme lebt“ wie folgt zu fassen: „der Anspruch auf den der Abfindung zugrunde liegenden Teil des Ruhegehalts . . .“.

B e g r ü n d u n g

Sprachlich bessere Fassung und Angleichung an die Fassung des § 28 Abs. 3.

8. Zu § 33

In Abs. 1 sind die Worte „für erforderlich gehalten werden“ durch die Worte zu ersetzen: „erforderlich sind“.

Begründung

Klarstellung, daß nach einer gemäß § 29 Satz 2 erfolgten Anordnung die in § 33 Abs. 1 genannten Geschäfte ohne besondere Nachprüfung ihrer Notwendigkeit kostenfrei sind.

9. Zu § 36

In Satz 2 ist das Wort „Jahr“ durch das Wort „Dienstjahr“ zu ersetzen und in Satz 3 das Wort „jedoch“ zu streichen.

Begründung

Redaktionelle Änderungen.

10. Zu § 40

In Abs. 2 ist vor dem Wort „Empfängniszeit“ das Wort „gesetzliche“ einzufügen.

Begründung

Verdeutlichung.

11. Zu § 44

- a) In Abs. 3 sind nach den Worten „Kinderzuschläge werden“ die Worte einzufügen: „neben Witwengeld“.

Begründung

Die Fassung der Regierungsvorlage schließt aus, daß der Verschollene nach seiner Rückkehr und bei Weiterführung der Ehe für das „Stiefkind“ Kinderzuschlag erhält. Dies verstößt gegen die Bestimmungen des Besoldungsrechtes.

- b) In Abs. 3 ist vor dem Wort „Empfängniszeit“ das Wort „gesetzliche“ einzufügen.

Begründung

Verdeutlichung.

12. Zu § 46

In Abs. 1 ist vor dem Wort „Änderung“ das Wort „gesetzliche“ einzufügen.

Begründung

Der Abs. 1 bezieht sich nur auf gesetzliche Änderungen der Bezüge mit rückwirkender Kraft, weil Überzahlungen infolge rückwirkender Neufestsetzungen der Versorgungsbezüge im Einzelfall nach Abs. 2 zu behandeln sind. In der entsprechenden Bestimmung des BBG (§ 87 Abs. 1) wird dies aus dem erkennbaren Zusammenhang mit dem vorhergehenden

§ 86 deutlich. Im Entwurf des Beamtenrechts-Rahmengesetzes ist die notwendige Klarstellung durch eine Bezugnahme in § 49 Abs. 1 auf § 47 Abs. 1 und 2 erreicht.

13. Zu § 59

Im letzten Satzteil ist das Wort „besonders“ durch die Worte „durch Gesetz“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, daß es einer gesetzlichen Regelung bedarf.

14. Zu § 60

In den Eingangsworten von Abs. 2 ist das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung.

15. Zu § 66

§ 66 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 66

**Anrechnung anderer Zeiten als
ruhegehaltfähige Dienstzeit**

(1) Ruhegehaltfähig ist die Zeit, in der ein Berufssoldat, der am 8. Mai 1945 Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht, Beamter im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet oder berufsmäßiger Angehöriger des früheren Reichsarbeitsdienstes war, nach diesem Zeitpunkt im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist. Auch ohne eine solche Tätigkeit wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes findet § 73 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechende Anwendung; die §§ 21 und 63 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Dem Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 Berufssoldat oder berufsmäßiger Beamter der ehemaligen Wehrmacht war oder berufsmäßig im früheren Reichsarbeitsdienst stand, wird die Zeit nach dem 31. März 1951 bis zur Einstellung in die

Bundeswehr zur Hälfte für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn er innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Aufstellung in die Bundeswehr wieder eingestellt worden ist und in der Bundeswehr mindestens drei Jahre Wehrdienst geleistet hat.

(3) wie bisher Absatz 2

(4) wie bisher Absatz 3

(5) Bei Anwendung der Absätze 1 bis 3 dürfen dieselben Zeiten nur einmal berücksichtigt werden; sie finden keine Anwendung auf solche Zeiten, die bereits nach anderen Vorschriften angerechnet werden.“

B e g r ü n d u n g

Es ist nicht zu vertreten, daß die Bevorzugung des Abs. 1 Satz 3 der Regierungsvorlage allen denjenigen Beamten zugute kommen soll, die am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet standen.

16. Zu § 67

In Abs. 1 Nr. 2 ist nach den Worten „und 66 Abs. 1“ einzufügen: „und 2“.

B e g r ü n d u n g

Die Notwendigkeit der Einfügung ergibt sich aus dem zu § 66 gefaßten Beschluß.

17. Zu § 74

§ 74 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die in § 74 vorgesehene Regelung geht über die in § 74 G 131 festgelegten Grundsätze wesentlich hinaus. Der von § 74 G 131 nicht erfaßte Personenkreis der ehemaligen Berufssoldaten soll Sondervorteile erhalten, für die eine sachliche Berechtigung nicht anerkannt werden kann. Die vorgesehene Regelung würde auch den bisher im Rentenversicherungsrecht herrschenden Grundsätzen, vor allem im Hinblick auf die Versicherungsfreiheit von Beamten, widersprechen. Sie widerspricht ferner dem Versicherungs- und Solidaritätsprinzip der sozialen Rentenversicherung, für Beiträge von ordnungsmäßig Versicherungspflichtigen keine Erstattung vorzusehen, und könnte sich durchaus auch zum Nachteil der Betroffenen auswirken.

18. Zu § 81

§ 81 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Es empfiehlt sich, die erforderliche Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes in den Schlußvorschriften vorzunehmen (vgl. Nr. 24).

19. Zu § 82

In Abs. 1 sind nach den Worten „einen Unfallausgleich“ die Worte einzufügen: „in Höhe der Grundrente“.

B e g r ü n d u n g

Die Fassung der Regierungsvorlage könnte zu Zweifeln Anlaß geben, da das Bundesversorgungsgesetz den Begriff „Unfallausgleich“ nicht kennt. Die vorgesehene Neufassung dient der Klarstellung, daß es sich bei dem fraglichen Unfallausgleich um einen Anspruch in Höhe der Grundrente nach BVG handelt.

20. Zu § 86

§ 86 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 86

(1) Der Dritte Teil dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 82 bis 84 wird von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden durchgeführt. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), das Vierte Überleitungsgesetz vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) über das Vorverfahren sind anzuwenden.

(2) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1 ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.“

B e g r ü n d u n g

Die Beschädigtenversorgung für die Angehörigen der Bundeswehr stellt die gleichen Aufgaben, wie sie für die Versorgung der Wehrdienstbeschädigten der alten Wehrmacht und der Opfer der beiden letzten Weltkriege gestellt sind. Die für diese Aufgaben auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 169) eingerichtete Versorgungsverwaltung der Länder mit rein zivi-

lem Charakter hat sich durchaus bewährt. Die bestehende Versorgungsverwaltung verfügt über zahlreiche Sozialeinrichtungen wie versorgungsärztliche Untersuchungsstellen, orthopädische Versorgungsstellen, Versorgungskrankenhäuser und -kuranstalten. Die Übernahme der neuen Versorgungsaufgabe würde mit dem langsam einsetzenden Rückgang des alten Aufgabenbestandes zusammenfallen und einen Leerlauf der Verwaltung vermeiden. Die Einrichtung einer besonderen Bundesverwaltung wäre demgegenüber mit den Tendenzen zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung nicht vereinbar. Ein Nebeneinander von Landes- und Bundesverwaltung bringt auch die Gefahr, daß bei Anwendung des gleichen Bundesversorgungsgesetzes durch die Bundesverwaltung einerseits und die Landesverwaltung andererseits politisch und finanziell unerfreuliche Divergenzen entstünden. Es muß alles vermieden werden, was eine unterschiedliche Behandlung der Opfer der alten Wehrmacht und der Beschädigten der Bundeswehr zur Folge haben könnte.

Durch den Hinweis auf die Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung, des Sozialgerichtsgesetzes und des Vierten Überleitungsgesetzes ist klargestellt, daß die für die Durchführung des BVG geltenden Gesetze und Grundsätze auch für die Beschädigtenversorgung nach § 86 des SVG maßgebend sind, daß also insbesondere für die soziale Fürsorge nach §§ 25 bis 27 BVG die bisherigen Zuständigkeiten unberührt bleiben und daß die persönlichen und sächlichen Kosten der Beschädigtenversorgung wie bei der Versorgung der Kriegsofervictime zu Lasten der Länder gehen. Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Beschädigtenversorgung richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des SGG.

21. Zu § 87

§ 87 ist zu streichen. Hieraus folgend sind in § 42 Abs. 1 Nr. 2 die Worte „nach § 87“ zu streichen und in § 56 Abs. 1 die Worte „§ 47 des Soldatengesetzes gilt entspre-

chend“ durch die Worte zu ersetzen: „Die §§ 5 und bisher 47 (jetzt 52) des Soldatengesetzes gelten entsprechend“.

Begründung

Die Notwendigkeit der Streichung der angeführten Vorschriften ergibt sich aus der Fassung von § 5 des Soldatengesetzes.

22. Zu § 88

§ 88 ist zu streichen.

Begründung

Die Notwendigkeit der Streichung dieses Paragraphen ergibt sich aus der Fassung von § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes.

23. Zu § 92

In § 92 wird nachfolgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Soweit sich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Landesbehörden wenden, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesrates.“

Begründung

Klarstellung.

24. Zu § 92 a

Es ist nachfolgender § 92 a in das Gesetz einzufügen:

„§ 92 a

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) wird wie folgt geändert: § 1 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt ergänzt:

„Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 76 des Gesetzes über die Versorgung der Soldaten der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz) vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) oder.“

Begründung

Es erscheint zweckmäßig, aus Gründen der Gesetzestechnik eine ausdrückliche Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes vorzusehen.

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. April 1956 wie folgt Stellung:

Zu Abschnitt I

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß der Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren der Fassung des Soldatengesetzes anzupassen ist.

Zu Abschnitt II

Zu Nr. 1 (Eingangsworte)

Dem Vorschlag wird im Ergebnis zugestimmt.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 3 (§ 4)

- a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.
- b) Dem Vorschlag wird nur hinsichtlich der in § 8 Abs. 4 vorgesehenen Rechtsverordnung zugestimmt.

Begründung

Soweit lediglich Angelegenheiten des Dienstherrn, aber nicht Interessen der Länder berührt werden, besteht für eine Zustimmung des Bundesrates kein Bedürfnis. Das trifft zu bei den Rechtsverordnungen zu § 16 Abs. 6 (Beförderungsschnitt), § 25 Abs. 3 (Berufskrankheiten beim Dienstunfall), § 52 Abs. 3 (Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge) und § 84 Abs. 4 (Flugunfallentschädigung). In diesen Fällen wird hinter den Worten „durch Rechtsverordnung“ jeweils noch einzufügen sein „die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf“.

Zu Nr. 4 (§ 8)

- a) Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Fassung erhalten:
 1. von den freien, freiwerdenden und neugeschaffenen planmäßigen Beamtenstellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als zehntausend Einwohnern, sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts jede sechste Stelle des einfachen und des mittleren Dienstes und jede neunte Stelle des gehobenen Dienstes,
 2. von den durch Angestellte zu besetzenden freien, freiwerdenden und neugeschaffenen Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als zehntausend Einwohnern, sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts jede zehnte Stelle innerhalb der tariflichen Vergütungsgruppen, die dem einfachen, dem mittleren oder dem gehobenen Beamtendienst entsprechen, wenn diese Stellen nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen.

Begründung

Die Beschränkung des Stellenvorbehalts auf die freiwerdenden Stellen erscheint vertretbar. Allerdings müssen dann zur Verdeutlichung wie in § 15 G 131 auch die freien und neugeschaffenen Stellen ausdrücklich genannt werden. Die Umstellung macht es erforderlich, von der bisherigen und der vorgeschlagenen Formulierung abzugehen. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß die jährlich insbesondere bei kleinen Verwaltungen anfallenden Bruchteile von Stellen aufgefangen werden. Jede neunte Stelle des ge-

hobenen Dienstes, die durch den Stellenvorbehalt in Anspruch genommen werden soll, entspricht 11,1 vom Hundert, jede sechste Stelle des mittleren und des einfachen Dienstes 16,6 vom Hundert der zu besetzenden Stellen.

b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Die einheitliche Behandlung des öffentlichen Dienstes sollte, von den in Absatz 3 bereits festgelegten Ausnahmen abgesehen, nicht zusätzlich durchbrochen werden. Der Stellenvorbehalt würde sonst seine Bedeutung verlieren.

c) und d) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Eine weitergehende Änderung der Sätze des Stellenvorbehalts, als sie unter Buchstabe a vorgenommen ist, ist nicht vertretbar. Die Sätze entsprechen dem voraussichtlichen Bedarf bei der Unterbringung ausscheidender Soldaten. Sie berücksichtigen auch die Belange des zivilen Nachwuchses. Eine weitere Herabsetzung des Stellenvorbehalts für den gehobenen Dienst müßte zur Folge haben, daß gerade für einen Teil des qualifizierten und strebsamen Unteroffiziersnachwuchses nicht genügend Anreiz besteht, sich für eine Wehrdienstzeit von 12 Jahren zu verpflichten. Ohne ein geistig aufgeschlossenes und bewegliches Unteroffizierskorps wird aber auch die Neuordnung der „Inneren Führung“ beeinträchtigt. Befürchtungen wegen der Eignung der Bewerber für den gehobenen Dienst sind unbegründet. Da der Soldat auf Zeit nicht von vornherein in das Dienstverhältnis auf 12 Jahre berufen wird, bedeutet eine Weiterverpflichtung auf 12 Jahre bereits eine Qualitätsauslese. Außerdem gewährleistet der im § 4 Abs. 2 Nr. 1 angesprochene dienstzeitbegleitende Unterricht, daß der Bewerber auch den Anforderungen des gehobenen Dienstes gewachsen ist.

e) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Es gelten die gleichen Erwägungen wie bei Buchstabe b. Unterzieht sich im übrigen ein Inhaber eines Zulassungsscheines der für die württembergischen Bezirksnotare vorgesehenen Sonderausbildung, dann sollten ihm auch diese Stellen zugänglich sein.

f) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 5 (§ 17)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 6 (§ 29)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 7 (§ 31)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 8 (§ 33)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 9 (§ 36)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 10 (§ 40)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 11 (§ 44)

a) Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Absatz 3 statt durch die Worte „neben Witwengeld“ durch folgenden zweiten Satz ergänzt wird:

„Dies gilt nicht, wenn der Verschollene zurückgekehrt ist und die Ehelichkeit des Kindes nicht angefochten hat.“

B e g r ü n d u n g

Es darf nicht nur der Fall erfaßt werden, daß der verschollene Ehemann der Mutter zurückkehrt und die Ehelichkeit des Kindes nicht anfechtet. Es muß auch die Möglichkeit berücksichtigt werden, daß er in einem späteren Zeitpunkt stirbt. Würden nur die Worte „neben Witwengeld“ eingefügt, dann würden die Kinderzuschläge nunmehr wieder entfallen. Die Tatsache, daß der Ehemann zu seinen Lebenszeiten die Ehelichkeit des Kin-

des nicht angefochten hat, muß aber fortgelten. Ein entsprechender Zusatz wird auch in den § 40 Abs. 2 aufzunehmen sein.

b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 12 (§ 46)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 13 (§ 59)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 14 (§ 60)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 15 (§ 66)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Für die Übergangszeit erscheint es erforderlich, alle ehemaligen Beamten, berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und Berufssoldaten, die in die Bundeswehr eintreten, hinsichtlich der Berücksichtigung einer amtslosen Zeit nach dem 31. März 1951 als ruhegehaltfähige Dienstzeit gleichmäßig zu behandeln.

Zu Nr. 16 (§ 67)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 17 (§ 74)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Der § 74 nimmt die Grundgedanken des § 74 G 131 auf. Er führt lediglich einen Personenkreis nach, der sich auf § 74 G 131 nicht berufen kann. Es sind dies die Berufsoffiziere der ehemaligen Wehrmacht mit weniger als zehn und die Berufsunteroffiziere der ehemaligen Wehrmacht mit weniger als zwölf Dienstjahren. Da auch Beamte zur Wiederverwendung mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren zu dem Personenkreis des § 74 G 131 gehören, bringt die vorgesehene Regelung keine Sondervorteile für Berufssoldaten. Vielmehr nimmt sie nur eine Gleichstellung dieser Berufssoldaten mit den Berufsbeamten vor, nachdem ihnen auf Grund ihres Wehrdienstes in der Bundeswehr eine Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährlei-

stet ist. Es hat sich im übrigen gezeigt, daß die Soldaten, die sich zum Dienst in der Bundeswehr melden, Wert auf diese Bestimmung legen. Nachteile für die Betroffenen können aus ihr kaum erwachsen.

Zu Nr. 18 (§ 81)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 19 (§ 82)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 20 (§ 86)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Dem Bund als Dienstherrn der Bundeswehr obliegt die Fürsorgepflicht für die Soldaten. Seine vornehmste Aufgabe ist hierbei die Sorge für die Beschädigten. Dieser Verpflichtung kann sich der Dienstherr nicht dadurch entziehen, daß er die Durchführung der Beschädigtenversorgung anderen Behörden überläßt.

Des weiteren würde Absatz 2 der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung eine Zweigleisigkeit des Rechtsmittelverfahrens zur Folge haben. Nach § 51 Abs. 2 SGG gehören zu den Angelegenheiten der Kriegsofopferversorgung nicht Maßnahmen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge nach §§ 25 bis 27 BVG. Für Rechtsstreitigkeiten auf diesem Gebiet sind demnach die allgemeinen Verwaltungsgerichte zuständig. Diese im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung auch im Rahmen des Soldatenversorgungsgesetzes erforderliche Zuständigkeitsabgrenzung wäre nicht gewahrt.

Zu Nr. 21 (§ 87)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 22 (§ 88)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 23 (§ 92)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 24 (§ 92 a)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.